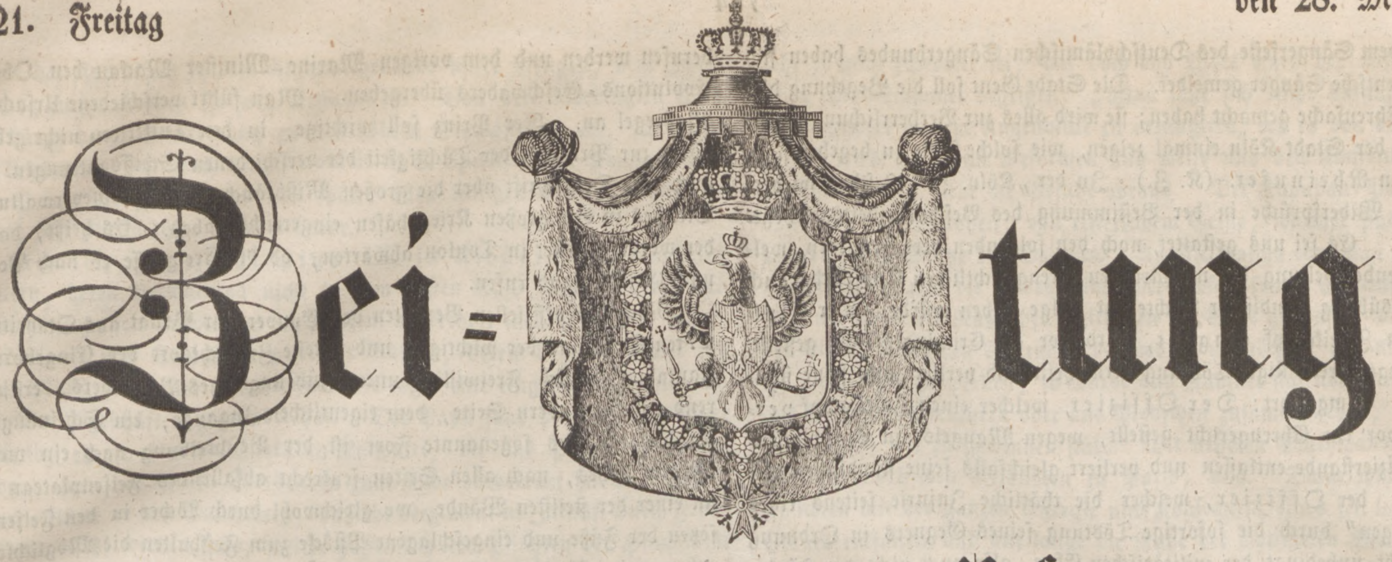
№ 121. Freitag den 28. Mai 1847.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 26. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Die von dem Magistrat zu Königsberg in Preußen getroffene Wahl des bisherigen Prorektors, Dr. Dengel, zum Direktor der Löbenichtschen höheren Bürgerschule daselbst zu bestätigen.

Se. Excellenz der Kaiserlich Oesterreichische Feldmarschall-Lieutenant, Graf Schlik, ist von Hamburg hier angekommen.

Berlin, den 22. Mai. Das Justiz-Ministerial-Blatt enthält den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1847, — das Verfahren bei Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider Geistliche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 214 und 227 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts betreffend: „Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 8ten d. Mts. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß bei Zuwiderhandlungen von Geistlichen gegen die Vorschriften der §§. 214 und 227 Tit. 20 Th. II. des Allg. Landrechts die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 5 und 9 des Gesetzes vom 28. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, nur auf vorgängigen Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erfolgen darf. — Zur Beseitigung der dieserhalb entstandenen Zweifel will Ich Sie, den Justizminister Uhden, hierdurch ermächtigen, die Gerichtsbehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 29. Januar 1847. Friedrich Wilhelm. An das Staats-Ministerium. Vorstehende Allerhöchste Ordre wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 15. Mai 1847. Der Justiz-Minister Uhden."

Berlin, den 25. Mai. Heute Morgen zwischen 5 und 6 Uhr wurde unsere Stadt durch eines der merkwürdigsten Naturereignisse in nicht geringen Schrekken versetzt. Aufmerksame Beobachter wollten nämlich schon gestern gegen Abend eine ganz eigenthümliche Bildung und Färbung der Wolkenzüge bemerkt haben, welche bei der vorhergegangenen Schwüle des Tages lebhafte Besorgnisse wegen eines während der Nacht zu erwartenden Gewittersturmes erregte. Indessen schien der höhersteigende Mond die sich sammelnden gewitterschweren Wolken wieder zu zerstreuen, bis sie sich diesen Morgen aufs neue sammelten und ihre vernichtende Gewalt in einem Hagelwetter über einem großen Theile der Stadt und Umgegend entluden, wie man es seit Menschengedenken nicht erlebt hat. Der Zug des Unwetters, welches durch lange vorhergehendes Donnerrollen und jene gelblich fahle Färbung der immer höher sich aufthürmenden Wolken angekündigt wurde, kam in nordwestlicher Richtung über denjenigen Stadttheil, welcher dem Thiergarten zunächst liegt. Ueber Ausdehnung und Wirkung desselben können wir für jetzt noch keine ganz bestimmten Nachrichten geben. Die in dichten Massen herabstürzenden Schlossen waren von einer Größe, wie wir sie nie gesehen zu haben uns erinnern, und der Schaden, welcher dadurch namentlich an Fensterscheiben, Dächern u.s w. angerichtet wurde, ist ungeheuer. Wir selbst haben Treibhäuser gesehen, wo Alles kurz und klein geschlagen ist und der Schaden allein auf 400—500 Rthlr. zu schätzen sein möchte. Ueberhaupt scheinen auch die Gartenfrüchte am meisten gelitten zu haben, während, wie wir hörten, die Verheerung auf den umliegenden Feldfluren glücklicherweise verhältnißmäßig nur gering sein soll. Jedoch wird sich darüber erst noch Näheres sagen lassen, wenn uns genauere Nachrichten über Umfang und Richtung dieses Ungewitters zugegangen sind. Die Dauer desselben beschränkte sich hier auf 10—15 Minuten, und noch Stunden lang nachher sah man die Schlossen haufenweis in den Gärten und in den Straßen liegen.

Berlin. Ans den „Grenzboten" lesen wir irgendwo eine Charakteristik eines Theiles unserer Abgeordneten. Natürlich ist alles Talent auf Seiten der Opposition; von allen Andern ist höchstens vom Grafen Arnim „Gewandtheit" zu rühmen. Offenes Unrecht wird Hrn. Naumann gethan, der gewiß zu den gediegensten Rednern her Versammlung gehört, und zwar keine Partei, aber den rechten Sinn Deutscher Vaterlandsfreunde, die große Mehrheit Derer vertritt, welche für nichts Partei nehmen, aber das wahrhaft Gute, im Wege des Rechts, mit Ernst und Nachdruck wollen. (A. D. Z.)

Die Sache des hiesigen Justiz-Commissarius Furbach in Angelegenheiten des Fürsten Metternich, welche am vergangenen Freitag den 21sten Mai vor dem Kammergericht zur Verhandlung anstand, ist auf einen weiteren Termin verschoben worden, weil Hr. Furbach ein Krankheits-Attest eingereicht hat. Die Anschuldigung geht auf Beleidigung des hiesigen Rheinischen Cassationshofes, vor welchem derselbe in Sachen des Fürsten v. Metternich plädirt hatte.

Die Mutterloge Royal-York hat sich jetzt für die Zulassung aller Freimaurer ohne Unterschied des Glaubens entschieden, wenn letztere auch nicht von einer inländischen Loge in den Orden aufgenommen worden sind. Demnach wird ein fremder Maurer, welcher diese Loge besucht, dort nicht mehr nach seiner Religion befragt werden. — Am Freitag vor Pfingsten Nachmittags gegen 6 Uhr sah man im Thiergarten einen jungen Mann die Flucht ergreifen. Die Nacheilenden holten ihn jedoch bald ein und brachten ihn zur Brandenburger Thorwache. Hier erfuhr man, daß derselbe ein Attentat gegen einen Spaziergänger ausgeführt hatte, darauf aber flüchtig geworden sei. Der Vorgang war folgender: Der Rentier B. ging am Arme seiner Gattin spazieren, als vom Ceresplatze plötzlich ein junger Man auf ihn zukam, und mit den Worten „Geld her", ihm ein Pistol auf die Brust setzte. B. hatte so viel Fassung, ihm dasselbe mit dem Regenschirme aus der Hand zu schlagen, worauf der Unbekannte entfloh. Er ist ein wegen gewaltsamen Diebstahls bereits bestrafter, erst vor wenigen Tagen des Arrestes entlassener Mensch, der aber bereits als solcher erkannt wurde, obwohl er bei seiner Verhaftung Namen und Stand fälschlich angab. Das Pistol, am Orte der That aufgefunden, war, wie sich ergab, wirklich geladen. Das Ganze scheint nur ein Desperationscoup gewesen zu sein, der dem Thäter freilich einige Jahre seiner Freiheit berauben wird. — Am ersten Pfingsttage früh stürzte sich ein vornehmer Ausländer aus dem Fenster des zweiten Stockwerks eines hiesigen Hotels auf den Hof herab. Ein Arm war ihm zerbrochen, der Hinterkopf zerschmettert, und der Tod erfolgte auf der Stelle. Erst vor wenigen Tagen war derselbe hier angekommen. Man will Spuren des Wahnsinns an ihm wahrgenommen haben.

Berlin. — Allerhöchstem Befehl zufolge, sollen die 6 Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 34, 35, 37, 38, 39 und 40 auf den Friedens-Etat von 522 Köpfe exkl. Offiziere zurückgesetzt, auch in Betreff der Dienstzeit den andern Regimentern in der Armee gleichgestellt werden. Bei jenen war sie nämlich bisher 3 Jahre, jetzt soll sie ebenfalls nur 2 Jahre sein. Desgleichen wird auch die Festungs-Reserve-Artillerie reduzirt. Die Kompagnien derselben werden auf die Stärke von 110 Köpfen zurückgeführt und tritt in Betreff der Dienstzeit dasselbe Verhältniß wie bei den übrigen Truppen ein, nämlich ebenfalls die zweijährige Dienstzeit; auch verlieren sie eine Seconde-Lieutenantsstelle. Die 7. Artillerie-Brigade reduzirt ihren Etat um 60 Mann und 108 Pferde und die reitende Artillerie behält nur 12 bespannte Geschütze (bisher hatte sie 18). Desgleichen treten einige Dislokationen ein. Die siebente Jäger-Abtheilung, welche gegenwärtig in Düsseldorf steht, kommt nach Aachen. Die beiden in Coblenz stehenden Kompagnien des kombinirten Reserve-Bataillons werden mit den beiden andern Kompagnien dieses Bataillons in Jülich vereinigt. Das 1. Bataillon des 38. Infanterie-Regiments wird mit dem Regimentsstabe von Mainz nach Luxemburg versetzt, wogegen das 34. Infanterie-Regmt. von Aachen und Jülich nach Mainz verlegt wird. Sämmtliche bezeichneten Veränderungen sollen nach Beendigung der diesjährigen Uebungen des 7. und 8. Armee-Corps ausgeführt werden.

Aus Münster wird der Schlesischen Zeitung geschrieben: „Der durch seine Entlassung aus dem Justizdienste bekannte ehemalige Referendar Erdmann hat sich vor einigen Tagen wegen „Verführung des Volks zum Atheismus und Kommunismus" aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold, wo er bis zu seiner demnächstigen Auswanderung nach Amerika seinen Aufenthalt genommen hatte, entfernen müssen, und zwar binnen 24 Stunden."

Köln. Zu dem Sängerfeste des Deutschvlämischen Sängerbundes haben sich schon über 500 Deutsche Sänger gemeldet. Die Stadt Gent soll die Begehung dieses Festes sich zur Ehrensache gemacht haben; sie wird alles zur Verherrlichung desselben aufbieten und der Stadt Köln einmal zeigen, wie solche Feste zu begehen sind.

Vom rechten Rheinufer. (K. Z.) In der „Köln. Z." ist schon wiederholt auf einzelne Widersprüche in der Bestimmung des Bescholtenheitsgesetzentwurfs hingewiesen. Es sei uns gestattet, noch den folgenden hervorzuheben, welchen die maßgebende Geltung der militärischen ehrengerichtlichen Aussprüche auch rücksichtlich der Ausübung ständischer Rechte zur Folge haben würde. Der Civilist, welcher einen Zweikampf eingeht, wird vor ein Criminalgericht gestellt, möglicher Weise wegen freiwilliger Tödtung verurtheilt und verliert also seine ständischen Befugnisse. Umgekehrt: Der Offizier, welcher einen Zweikampf verweigert, wird vor ein Ehrengericht gestellt, wegen Mangels an Entschlossenheit aus dem Offizierstande entlassen und verliert gleichfalls seine ständischen Befugnisse. Weiter: der Offizier, welcher die thätliche Injurie seitens eines „Satisfactionsfähigen" durch die sofortige Tödtung seines Gegners in Ordnung bringt, würde nicht unbedingt der militärischen Ehre, also auch nicht der ständischen Befugnisse verlustig gehen, während der Civilist in solchem Falle sich wiederum dem obengedachten, die ständischen Befugnisse aufhebenden Urtheilsspruche aussetzte.

Ausland.

Deutschland.

Frankfurt a. M. — Aus Mannheim wird gemeldet, daß den 18. d. Abends daselbst eine Versammlung liberaler Männer, u. a. v. Itzstein, Hecker, Bassermann, Mathy, v. Struve u. s. w. stattgefunden und darin beschlossen worden, eine Adresse an den Preußischen Vereinigten Landtag zu richten und ihn namentlich darin aufzufordern, der Interessen des gemeinsamen Vaterlandes kräftig zu gedenken. Die Absicht soll alsbald in Vollzug gesetzt und die Adresse mit möglichst vielen Unterschriften versehen werden.

Aus dem Würtembergischen. Ueber die Erndteaussichten liest man in Würtembergischen Blättern das Erfreulichste. So heißt es unter Anderm in der Ulmer Schnellpost: "Die Natur strotzt von Kraft und Segen: Wiesen, Bäume und Getreidefelder könnten nicht schöner stehen. Schon mußten mehrere Felder „gedinkelt" *) werden, und eben so wurde schon Klee gemäht. Eine gleich freudige Nachricht können wir in Betreff der Kartoffeln geben. Seit der Krisis dieser Pflanze in den letzten Jahren ließ ein Ulmer Gärtner es sich angelegen seyn, dieses Gewächs dadurch der Beobachtung zu unterwerfen, daß er es in Frühbeeten anpflanzte. Nun war es in vergangenen Jahren immer der Fall, daß, wie auf dem Felde, auch die Frucht dieser Frühbeete krank war. Heuer dagegen sind alle Kartoffeln gesund, voll Mehl und kräftigen Nahrungsstoffes. Bleiben die Felder von verderblichen Streichen der Elemente befreit, so dürfen wir eine Erndte erwarten, welche allein die geschlagene Wunde zu heilen vermag."

Oesterreich.

Wien, den 21. Mai. Man behauptet, daß Se. Majestät der Kaiser von Rußland unter dem Namen eines Grafen Rumjanzow durch Warschau gereist sei. — Auf der Festung Carlsburg in Siebenbürgen befindet sich jetzt eine merkwürdige Gefangene, die gefürchtete Catharina Keleman, geb. Varga, welche seit 10 Jahren die Bewohner der Dörfer gegen die Roboten aufgewiegelt. Da der Szekler-Boden Jeden adelt und in dem Szekler Lande sämmtliche Einwohner von Adel sind, so ward auch sie als adliche Person behandelt. Der Griechisch-schismatische Bischof von Herrmannstadt hat ihre Verhaftung bewirkt, indem er sie selbst in seinem Gespann und so rasch hinwegführte, daß die nachjagenden Bauern ihn nicht mehr einholen konnten.

Am 19ten Nachmittags traf Ihre Kaiserliche Hoheit die Großfürstin Helena von Rußland auf ihrer Reise nach Gleichenberg hier ein, und stieg im Hotel zum Erzherzog Carl ab. Gleichzeitig kam auf dem Dampfboot von Linz Ihre Königl. Hoheit die Herzogin von Sachsen-Koburg, Tochter des Königs Ludwig Philipp, in Nußdorf hier an, und begab sich sogleich in den Palast ihres Schwiegervaters, des Herzogs Ferdinand von Sachsen-Koburg. Gestern Vormittag aber trafen die Herzogin von Angoulême und die Infantin, Erbprinzessin von Lucca, Tochter der Herzogin von Berry, aus Frohsdorf hier ein und stiegen in der Kaiserlichen Burg ab. Es heißt, die Herzogin von Angoulême werde 14 Tage hier verbleiben, allein schwerlich werden sich die Tochter Ludwig Philipp's und die größte Feindin ihres Vaters, die Herzogin von Angoulême, an der Kaiserl. Familien-Tafel begegnen. — Seit acht Tagen sinken hier und in den benachbarten Provinzen die Preise mit jedem Tage, und mit Recht freut man sich, daß eine Krisis für Oesterreich vorüber ist. — Das Kaiserl. Patent wegen der Errichtung der Akademie der Wissenschaften ist in den höhern Kreisen der Gesellschaft der Gegenstand der lebhaftesten Theilnahme gewesen, allein im Mittelstand und bei der Mehrzahl der Bevölkerung hat es in diesen Zeiten der Noth wenig Anklang gefunden, ja sogar bittern Tadel hervorgerufen. — Von Seiten der Ungarischen Hofkanzlei ist dem Preßburger Comitate die amtliche Anzeige gemacht worden, daß die Landtags-Quartiere für die Deputirten des am 1. November zu eröffnenden Reichstags am 15. October in Bereitschaft zu halten seien. (Spen. Z.)

Frankreich.

Paris, den 22. Mai. Es heißt, Prinz Joinville solle nach Paris zurückberufen werden und dem vorigen Marine-Minister Mackau den Oberbefehl des Evolutions-Geschwaders übergeben. Man führt verschiedene Ursachen für diese Maßregel an. Der Prinz soll wichtige, in den Tuilerieen nicht gebilligte Manöver zur Prüfung der Tüchtigkeit der verschiedenen Schiffsgattungen beabsichtigt, auch eine Denkschrift über die großen Mißbräuche der Marineverwaltung und des Dienstes in den großen Kriegshäfen eingereicht haben. Es heißt, das Geschwader werde gerüstet in Toulon abwarten, ob die Ereignisse es nach Portugal oder nach Griechenland rufen.

Nach den offiziellen Berichten des Gouverneur Bruat aus Otaheiti wurde am 17ten December der wichtigste und festeste Zufluchtsort der Eingeborenen, Fort Fautahua, durch Freiwillige unter Führung eines Verräthers, erstiegen, während auf der andern Seite, dem eigentlichen Zugange, ein Scheinangriff gemacht wurde. Dieses sogenannte Fort ist der Beschreibung nach ein mehrere 100 Mètres hohes, nach allen Seiten senkrecht abfallendes Felsenplateau und wurde an einer der steilsten Wände, wo gleichwohl durch Löcher in den Felsen zum Einsetzen der Füße und eingeschlagene Pflöcke zum Festhalten die Möglichkeit dazu gegeben war. Nachdem die ersten Leute oben waren, wurden Strickleitern befestigt, und da die Belagerten diese Seite ihrer Stellung gänzlich unbeachtet ließen, erschien plötzlich eine Abtheilung Franzosen im Rücken, worauf sie sich ohne einen Schuß ergaben. Von beiden Seiten ist daher kein Mann verloren worden. Alle übrigen Häuptlinge unterwarfen sich in den nächsten Tagen, und der Gouverneur meldet vom Ende December die vollständige Anerkennung des Protektorats auf Otaheiti und Morai und die erfolgte Entwaffnung der Bewohner.

Die Pairs-Kammer setzte gestern und heute die Debatte über das Kapitel von St. Denis fort.

Der in Havre eingetroffene Wallfischfänger „John Cockerill", welcher im Februar Otaheiti verlassen hat, überbringt die Nachricht von der Unterwerfung der Königin Pomareh, welche unter jenem Datum im Begriff stand, die Zügel ihrer Regierung unter dem Protektorat wieder zu ergreifen. Dieses Ereigniß, wodurch der lange und blutige Streit endlich beigelegt wird, ist die natürliche Folge des glücklichen Handstreichs vom 17. December v. J., welcher die für unnehmbar gehaltene Stellung von Fautahua in die Hände der Franzosen geliefert, die Insurgenten zur Niederlegung der Waffen ohne Schwertstreich vermocht und endlich auch die Königin Pomareh selbst bewogen hat, sich unbedingt der Französischen Autorität zu fügen. Schon vorher hatte sie dem Gouverneur Bruat Vorschläge zu einer Ausgleichung machen lassen und die Bedingungen angedeutet, unter denen sie zu Anerkennung des Protektorats sich verstehen würde. Allein diese Bedingungen stipulirten die gänzliche Trennung und völlige Unabhängigkeit von einander für die beiden Gewalten; die Königin sollte ihre vollen Befugnisse über die Eingebornen wie früher wieder erhalten, die Befugnisse des Französischen Protektorats aber lediglich auf die Ausländer sich beschränken, der Gouverneur daher auch den Titel führen „Gouverneur der Weißen." Diese Bedingungen erklärte Herr Bruat als unannehmbar, weil darin eine Verzichtleistung Frankreichs auf die Rechte lag, welche dasselbe durch den Abschluß des die Grundlagen des Protektorats regelnden Vertrags erworben hatte. Die Ereignisse des letzten December, welche die ganze Insel der Französischen Botmäßigkeit unterwarfen, haben die Dinge nun vollständig geändert und den Eingangs erwähnten Entschluß der Königin Pomareh hervorgerufen. Nach Besetzung und Sicherung der dem Feinde abgenommenen Posten und Ersetzung der wegen ihrer Anhänglichkeit an Pomareh verdächtigen Chefs durch andere der Französischen Sache ergebene, schickte Herr Gouverneur Bruat das Dampfschiff „Phaeton" nach Raiatea, wo Pomareh sich befand, um seine Vorschläge zu erneuern und ihr das Anerbieten zu machen, sie sogleich nach Otaheiti zurückzuführen. Der Capitain Pradier vollzog seine Sendung mit Erfolg, und am 3ten Februar verließ die Königin Pomareh Raiatea, um nach Morea oder Eymeo zu gehen, einer kleinen Insel in geringer Entfernung und Angesichts von Papeiti, wo sie eine Zusammenkunft mit dem Gouverneur verlangt hatte, um die letzten Formalitäten ihrer Rückkehr an die Spitze ihrer Regierung zu regeln. Herr Bruat begab sich sogleich zu ihr. Sein erster Akt war, sie von der Ueberwachung befreien zu lassen, mit welcher sie im ersten Augenblicke war umgeben worden, und so blieb er denn in Konferenz mit ihr bis zum 7. Februar, dem Tage der Abfahrt des „John Cockerill", der wahrscheinlich der Regierung die den getroffenen Abschluß betreffenden Depeschen überbracht hat.

Ein falscher Spieler, der in den höchsten Regionen sein Handwerk trieb, ist der Sohn eines Generals, war Stabs-Kapitain und Ordonnanz-Offizier des Königs, bezog von seinen Stellen ein Gehalt von 10,000 Frcs. und hatte außerdem 30,000 Fr. Einkünfte Er ist nach Amerika gegangen.

Italien.

Rom den 8. Mai. (A. Postztg.) Das bisher unter dem Namen Accademia ecclesiastica bestehende Kollegium Nobilium, das zur Ausbildung junger Abbaten für den höhern Staats- und Kirchendienst bestimmt war und aus dem die meisten Monsignors vom Papste gewählt wurden, ist in diesen Tagen von Sr. Heiligkeit aufgelöst und es sind die Mitglieder desselben vorläufig entlassen worden, da einestheils die Einrichtung dieses Instituts selbst, anderntheils die Art, wie die darin Studirenden den Zweck ihres Aufenthalts erfüllten, den Absichten Sr. Heil. nicht entsprechen konnte, indem dieselben eine Freiheit genossen, welche der ernsten Bestimmung des Ortes nicht zusagte. Die fernere Gestaltung dieser Akademie ist zwar bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Kenntniß auf offiziellem Wege gelangt, doch ist so viel als gewiß anzunehmen, daß ferner nur ordinirte und mit der Doktorwürde versehene Geistliche aufnahmsfähig sind, welchen bloß

*) das Köpfen, Abspitzen des auf der sich bildenden Aehre befindlichen Federbüschels.

auf 3 Jahre der Aufenthalt in dem Akademiegebäude unter strengen, dem Zwecke ihrer Bildung entsprechenden Formen verstattet ist. Von der unbedingten Wahl Sr. Heil. hängt deren Beförderung zu den höhern Staatsstellen ab. Wie man für gewiß behauptet, steht auch den Canonicis di S. Spirito, den Dominikanern, denen vom Orden des hl. Augistin und später allen übrigen Ordenshäusern im Kirchenstaate eine zweckmäßige Reform bevor.

Die nächtlichen Besuche Pius' IX. in Klöstern und vorzüglich in Hospitälern, deren Verwaltung nicht in dem besten Rufe steht, dauern fort. Ohne angemeldet zu sein erschien er vor Kurzem wiederholt in dem größten Römischen Krankenhause von San Spirito, einer Anstalt, deren liegende Güter sich auf mehrere Millionen Thaler belaufen und die sogar eine eingene Bank mit ausgebreiteten Wechselgeschäften gegründet hat. Der Papst fand die Krankenwächter meist schlafend, ebenso die wachhabenden Kanonici, die das Hospiz verwalten, und soll sogar einen verlassenen Sterbenden zum Tode vorbereitet haben. Voller Indignation erklärte er den Domherren, daß ihr Regiment in Zukunft durch Franciskanermönche ersetzt werden solle, welche hoffentlich die Pflichten der Humanität mit mehr Liebe ausüben würden. Aehnliche betrübende Erfahrungen von schlechter Verwaltung, bei der natürlich die Ueberschüsse in die Taschen der geistlichen Herren fließen, anstatt den armen Kranken zu gute zu kommen, machte der Papst bei einem andern Abendbesuch in dem großen Krankenhause von San Giacomo in Augusta, welchem von Gregor XVI. die Barmherzigen Brüder vorgesetzt wurden. Die Verwaltung dieses Hospitals sowie des von San Gallicano ist ihnen abgenommen worden, der Kardinal Mattei wurde zum Generalvisitator der beiden Anstalten ernannt und ein Mönchsorden soll künftig den Krankendienst dort wie hier versehen.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, den 18. Mai. Der Ober-Polizeimeister von St. Petersburg, General-Adjutant Kokoschkin, ist zum General-Gouverneur von Tschernigoff, Poltawa und Charkoff, und der General-Major von der Suite Seiner Majestät des Kaisers, Galachoff, zum interimistischen Ober-Polizeimeister von St. Petersburg ernannt.

Türkei.

Konstantinopel den 29. April. Man schreibt uns aus Jerusalem: „Es befindet sich hier eine beträchtliche Anzahl von Rußland hergesendeter Architekten. Unter den Beamten und Geistlichen gehen beunruhigende Gerüchte umher, wie sich denn die ehrgeizigen Strebungen des Russischen Kabinets hier so deutlich ausprägen wie anderwärts. Man verbreitet das Gerücht, daß im gelobten Lande wie in allen andern orientalischen Ländern dem Stande der Dinge große Veränderungen bevorstehen. Wenn erst die heilige Stadt und das Grabmal Christi in der Gewalt der rechtgläubigen Kirche sein würden, dann werde man den griechischen Bischöfen einen Patriarchen, einen Papst nach dem Muster der lateinischen Kirche geben. Der Bischof von Jerusalem werde unfehlbar Haupt der griechischen Kirche werden, der Russische Czaar ihn zuerst anerkennen und der siegreiche Kampf gegen das römische Papstthum die Folge dieser neuen Ordnung der Dinge sein." Auch dies greift in den allgemeinen Plan ein, für welchen hier nach allen Seiten hin gewirkt wird. Ob dergleichen ausführbar sei, wollen wir nicht untersuchen, aber gewiß ist es, daß alle diese Völkerschaften, die seit undenklichen Zeiten eine vorherbestimmte große Veränderung erwarten und deren Phantasie ihre treibende Kraft ist, wenn sie einmal aufgeregt werden, die Plane Rußlands wunderbar fördern können.

Die Englischen Berichte aus den Kaukasischen Gegenden legen den Bewegungen der Russischen Truppen gegen die Transkaukasischen Provinzen, den Vorbereitungen in den Magazinen und den militairischen Kantonnements in den Bezirken von Eriwan, Baku und Goimvi lediglich Beziehung auf einen gegen Persien beabsichtigten Streich bei. Möglich das, möglich aber auch, da Goimvi ebensowohl dabei im Spiel ist wie Baku, daß man das Türkische Reich dabei im Auge hat.

Während Rußland auf allen Punkten des Türkischen Reichs auf dessen Auflösung hinwirkt, bearbeitet es, doch mit geringem Erfolge, das Kabinet des Großherrn. So lange Reschid-Pascha, ein feuriger Patriot und erleuchteter Staatsmann, am Ruder ist und von Männern wie der Kapudan-Pascha und Ali-Pascha unterstützt wird, werden die Pläne Rußlands, wie geschickt sie auch angelegt werden mögen, doch auch unter den schwierigsten Umständen nur halben Erfolg haben. Vielmehr könnte die Pforte rascher als man denkt ihre nicht genug gekannten Vertheidigungsmittel entfalten und die Gerüchte Lügen strafen, welche Rußland über ihre unbedingte Schwäche ausstreut. Diese Schwäche ist nicht naturbegründet, sie ist das Werk der Russischen Intriguen. Vor 1830 begleiteten, außer den Griechen, auch die slavischen Völkerschaften die Waffen Rußlands mit ihren Wünschen und waren bereit, sich allerwärts auf seinen Ruf zu erheben. Seitdem haben sich die Dinge in diesem Betracht geändert. Rußlands geringe Rücksicht, die es der Slavischen Nationalität bewiesen hat, überzeugte diese Völker, daß es mehr in ihrem Interesse liegt, sich mehr an den Türkischen Schutz zu halten und eine Stellung wie die der Serben zu erstreben, als sich in ein Eroberungs-System unter dem Scepter des Russischen Absolutismus verflechten zu lassen. Rußland hat diese Umstimmung wohl erkannt und fürchtet, dadurch diese so lange begehrten Länder zu verlieren; vielleicht erklärt das die größere Eilfertigkeit, mit der es jetzt, wohl gegen seinen frühern Plan, die orientalische Sache betreibt. Eine Lebensfrage dabei ist für Rußland ein Wechsel des Türkischen Kabinets. Reschid-Pascha, wie sehr er auch Liberaler sei, hat doch das Wort eines der ausgezeichnetsten Türkischen Staatsmänner begriffen: „Man läßt sich nicht darauf ein, die Meubles eines Hauses in dem Augenblicke zu arrangiren, wo es von außen vom Feuer ergriffen wird." Seine Reformen sind weise und den Umständen angepaßt; sein richtiges Urtheil sieht die Gefahr voraus. Der Kapudan-Pascha ist ein Mann von bewährter Bravheit, von ritterlichem Geiste, warmer Patriot und die treueste und kräftigste Stütze des Sultans. An Ali-Pascha ehrt man ebenso seine Einsicht und Klugheit wie die unbestechliche Redlichkeit seines Charakters. Wären diese Männer durch die Russischen Intriguen bei Seite geschafft, während Riza-Pascha, der Einzige, der den Sturm zu beschwören vermöchte, jetzt nicht in der Lage ist, ihr Nachfolger zu werden, so würde das Kabinet sich nothwendigerweise entweder aus Russischen Kreaturen oder aus Menschen zusammensetzen, welche eben so leicht zu betrügen wie zu gewinnen sind. Wir nehmen Suleyman-Efendi, den gegenwärtigen Türkischen Gesandten zu Paris, aus. Dann würden sich Rußlands Absichten mit der ganzen Energie und Konsequenz eines seit langer Zeit gepflegten Planes entfalten und auf lange die Ruhe der civilisirten Welt bedrohen; Frankreich, welches am Ersten aufgefordert wäre, Reschid-Pascha zu schützen, macht ihm die meiste Noth, und wenn er stürzt, so ist das vornehmlich der Unkenntniß und Schwäche des Kabinets der Tuilerieen zuzuschreiben. Es ist gut, wenn Europa weiß was bevorsteht. Aber wenn diese Voraussicht es nicht zu einer festen Haltung, zu wirksamen Mitteln bestimmt, so wird sie nur die Folge haben, daß die Türkei sich immer mehr mit dem Gedanken vertraut macht, die Eroberung durch seinen Russischen Verfolger sei ein unerbittliches Verhängniß, und sie kann trotz ihrer großen Mittel und ihres guten Willens erliegen, nicht weil sie keine Kraft hätte, sondern weil man ihr keine zutraut. Das Entgegengesetzte ist das Geheimniß der Erfolge Rußlands. Es wird für stärker gehalten als es ist. Bei dem ersten Widerstand einer weisen und energischen Macht würde es dem Sturm ausweichen. (D. A. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Breslau. Am ersten Pfingstfeiertage Abends um 9 Uhr erglänzte zur Freude des überraschten Publikums zum erstenmal die Gasbeleuchtung. Die einzelnen Flammen, welche die Form eines großen Tulpenblattes haben, brennen in Laternen, deren oberer und unterer Rahmen nur durch einen Seitenstab in einer den Häusern zugekehrten Ecke zusammengehalten werden, so daß die Erde gleichmäßig erhellt wird und das störende Einfallen der Schattenstreifen vermieden ist. Wenn auch hin und wieder in der Stellung einzelner Laternen noch eine Aenderung wünschenswerth sein dürfte — an der Ecke der goldenen Krone z. B. würde gewiß noch eine Laterne sehr zweckmäßig angebracht werden können — so ist doch das Ganze so befriedigend ausgefallen, daß wir das Unternehmen als ein höchst gelungenes bezeichnen können, dem sich in Deutschland wohl nur sehr wenige an die Seite stellen möchten. — (Und Posen — !?)

Neuyork. — Madame Weiß mit ihren 48 kleinen Wiener Tänzerinnen, die sich vor der schrecklichen Lynch-Justiz der Bostoner zu uns geflüchtet hatte, hat wieder Muth gefaßt und neue Ausflüge nach den entfernteren Städten der Union angetreten. Als sie mit den Kindern den berühmten Niagarafall besichtigte, stürzten zwei von den kleinen Tänzerinnen, deren Fuß auf dem vom Wasserstaube des Falles feucht gewordenen Ufer ausglitt, hinab in das Wasser. Die Stelle war tief und gefährlich, und die Kleinen wären verloren gewesen, wenn nicht ein Fischer, der zufällig gerade da seine Netze auswarf, sie ergriffen und gerettet hätte. Man berechnet, daß Mad. Weiß bis jetzt in den Städten der Union, die sie besucht hat, schon eine halbe Million Fr. nach Abzug aller Unkosten gewonnen hat, und daß sie, wenn sie die ganze Union, besonders den Süden, bereist, noch eine Million und mehr gewinnen kann. Sie hat den Vorsatz gefaßt, ihr Leben in Amerika zu beschließen und zu diesem Behuf eine prächtige Besitzung bei Neuyork gekauft. Sie hat das Reisen satt und will nach Ablauf dieses Jahres die geldbringenden Kinder an einen Theater-Unternehmer oder sonstigen Spekulanten gegen eine angemessene Abfindungssumme verkaufen (!) um sich zur Ruhe setzen zu können.

Theater.

Mittwoch den 26. d. sahen wir auf unserer Bühne zum Erstenmale, „die drei Unglückstage aus dem Leben Napoleons", worin unser ehrenwerther Gast Hr. Meyerhöffer noch überall Furore gemacht hat. Das Stück selbst anlangend, so ist es als dramatische Arbeit nicht hervortretend, vielmehr ist das Ganze als eine Gallerie historischer Tableaux anzusehen, die bei reicher Ausstattung und scharfem Ineinandergreifen lebhaftes Interesse erregen. In letzterer Beziehung ließ jedoch diese erste Vorstellung manches zu wünschen übrig. Was den Gast betrifft — die übrigen Rollen dienen blos zur Folie — so war zunächst seine Maske vortrefflich, denn er hatte sein Gesicht fast bis zur Portrait-Aehnlichkeit mit dem weiland Weltbezwinger herzustellen gewußt; eben so characteristisch und historisch beglaubigt waren Haltung und Bewegung, so daß wir ein vollendetes äußeres Bild des Kaisers vor uns erblickten. Weniger befriedigte Referenten das Organ des Hrn. Meyerhöffer, das nur für die ruhig gehaltenen Scenen völlig ausreichte, für die bewegteren dagegen der nöthigen Kraft und Schärfe entbehrte. Im Allgemeinen mußten jedoch auch wir Hrn. Meyerhöffer den vollen Beifall zollen, den sein Napoleon, als ächt characteristische Darstellung, noch überall gefunden hat und auch nothwendig finden muß. Der schönste Theil des Ganzen waren fast die Schlußtableaux, deren begleitender Text von Mad. Pfister, als Klio, angemessen vorgetragen wurde. Wahrhaft überraschend war namentlich die Schlußscene beim Hervorruf des Gastes, wo er gleichsam wie ein Doppelgänger Napoleons dastand, während die Muse ihm den Lorbeerkranz darreichte. — Möchte das Stück bei den bevorstehenden Wiederholungen noch etwas präciser in einandergreifend dargestellt werden.

R.

Stadttheater in Posen.

Sonnabend den 29sten Mai: Zum Benefiz für Herrn Meyerhöfer: Drei Unglückstage aus dem Leben Napoleons; historisch-dramatisches Gemälde in 3 Abtheilungen, nach dem Französischen des Alexander Dumas. — Hierauf: Napoleons Asche, oder: St. Helenas letzte Tage; Melodrama in 3 Abtheilungen mit lebenden Tableaux von Theodor Drobisch. Musik von Richard Gené. — (Napoleon: Herr Meyerhöfer).

So eben erschien und ist bei E. S. Mittler in Posen zu haben:

Die Eisenbahnen und die innere Colonisation.

Berlin, Ferd. Bethge's Verlagsbuchhandl. gr. 8. Geh. 6 Sgr.

Wie beide Unternehmungen zu vereinigen, und mit geringen Mitteln ein großer Erfolg erzielt werden kann, zeigt diese Schrift in ebenso geistreicher als praktischer Weise und ist sie für unsere Provinz noch von besonderem Interesse.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Kuratoren werden die nachstehend benannten Personen:

1) Leonhard Dorn, ein Sohn des Schuhmachers Johann Dorn von hier, welcher in den Jahren 1809 bis 1813 in Posen verstorben seyn soll;

2) der Schmiedegeselle Franz Osiecki aus Krotoschin, welcher in den Jahren 1817 oder 1818 von Krotoschin auf die Wanderschaft gegangen;

3) der Carl Tarent, Sohn des Wirths Lorenz Tarent aus Roszkowo, Kröbener Kreises, welcher vor etwa 30 Jahren in die Gegend von Kalisch gezogen und dort zum Militair ausgehoben seyn soll;

4) die Hedwig Ziayka, eine Tochter der Woyciech und Marianna Ziaykaschen Eheleute aus Krotoschin, welche vor ungefähr 40 Jahren nach Kalisch in den Dienst und dann nach Rußland gegangen seyn soll;

5) Hirsch Auerhahn aus Kozmin, welcher vor mehr als 40 Jahren nach Polen gegangen seyn soll;

6) der Tuchmachermeister Andreas Gottlob Seiffert aus Rawicz, welcher vor etwa 40 Jahren in die Fremde gegangen und in Thorn verunglückt seyn soll;

7) der Tuchmacher Carl August Drescher aus Karge, welcher seit 14 bis 15 Jahren verschollen ist;

8) der Tuchmachergeselle Christian Bellach aus Schwerin, welcher im Jahre 1808 nach Russisch Polen gewandert ist und im Jahre 1810 die letzte Nachricht aus der Gegend von Warschau gegeben hat;

9) die Geschwister Radziszewski:

a) Johann, b) Barbara, c) Martin, d) Stanislaus aus Posen, Kinder der Rosalie und Woyciech Radziszewskischen Eheleute, welche seit länger als 15 Jahren verschollen sind, und von denen:

Johann vor 20 Jahren in Przeclaw gedient haben soll,

Barbara in Warschau ertrunken seyn soll,

Martin im Jahre 1812 als Soldat nach Rußland gegangen, und

Stanislaus vor ungefähr 20 Jahren in Kalisch bei einem Russischen Offizier gedient haben und mit diesem nach Rußland gegangen seyn soll;

10) die Johanna Christiana Jordan, zuerst verehelichte Skorska, später verehelicht an den Doctor Korzyniewski, welche aus Pleschen gebürtig ist, in Kalisch gelebt hat und vor mehr als 10 Jahren von dort verschollen ist;

11) Caspar Zenker aus Skoraszewo, Pleschener Kreises, welcher vor etwa 40 Jahren von dort in die Fremde gegangen ist;

12) die Gebrüder Ferdinand und Samuel Gottlieb Reichert aus Ostrowo, Tuchmacher-Gesellen, welche in den Jahren 1819 oder 1820 auf die Wanderschaft nach Russisch-Polen gegangen sind;

13) der Carl Eduard Schwarz, Sohn des Auszüglers Valentin Schwarz aus Czacz, welcher vor etwa 24 Jahren als Bedienter nach Warschau gereist und seitdem verschollen ist;

14) die Geschwister Michael und Agnes Mqdroszkiewicz aus Krotoschin, von denen:

a) Michael im Jahre 1812 mit den Franzosen nach Rußland gegangen,

b) die Agnes an einen Schmidt Ignatz in Polen verheirathet gewesen, und im Jahre 1831 in oder bei Blaszki an der Cholera gestorben seyn soll;

15) der Schmiedegeselle Lucas Bybski aus Kozmin, welcher im Jahre 1830 nach Polen gegangen ist und in Kalisch als Rekrut des Polnischen Heeres gesehen worden, demnächst verschollen ist;

16) Vincent Swoboda aus Wąsowo bei Wytomyśl gebürtig, der vor etwa 40 Jahren zum Polnischen Heere ausgehoben seyn soll und seitdem nichts von sich hat hören lassen;

17) der Mühlenpächter Gottfried Stahn aus Grätz, welcher im Jahre 1828 oder 1829 nach Polen gereist und seitdem verschollen ist;

18) Carl Benjamin Weber aus Kobylin, welcher vor etwa 38 Jahren nach Polen gegangen ist;

19) Peter Paszke, auch Paszkiewicz genannt, aus Grabow, welcher im Jahre 1831 in der Polnischen Armee gedient hat und seitdem vermißt wird;

20) Michael Górczyński, ein Sohn des Lucas Górczyński von hier, welcher im Jahre 1809 mit der Französischen Armee nach Rußland gegangen seyn soll;

21) der Fleischer Benjamin Wolff und seine Ehefrau Johanna Julianna Friederike geb. Renn, aus Bnin, welche vor mehr als 20 Jahren nach Polen gegangen und seitdem verschollen sind; und

22) der Schneider Friedrich Christian Carl Schmidt, Sohn des Schneiders Christian Schmidt aus Arolsen gebürtig, welcher im Jahre 1825 von Neuwelt bei Lissa aus auf die Wanderschaft gegangen, und nachdem er im Jahre 1826 zurückgekehrt, bald darauf nach Böhmen gegangen, seitdem aber verschollen ist,

und die etwa von diesen Verschollenen hinterlassenen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich spätestens in dem

am 9ten December 1847 Vormittags um 10 Uhr

vor dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Bittner in unserm Instruktionszimmer anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalte zu geben und demnächst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls die aufgebotenen Verschollenen für todt erklärt und die unbekannten Erben derselben mit ihren Erbansprüchen werden präkludirt werden.

Posen, am 20. December 1846.

Königliches Ober-Landesgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Am 1sten Juni d. J. früh um 9 Uhr sollen durch den Herrn Rendanten Kurzhals im Hause Friedrichsstraße No. 37. verschiedene Material-Waaren öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Posen, den 5. Mai 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Erste Abtheilung.

Verkauf.

Die den Wolffertschen Erben gehörigen, zu Posen in der Altstadt unter der Hypotheken-Nummer 386. und 387. bei der Wallischeier Brücke an der Ecke der Gerber- und Breitenstraße belegenen Grundstücke sollen

am 8ten Juni d. J.

vor mir aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauf- und Verkaufsbedingungen können bei mir eingesehen werden.

Posen, den 19. Mai 1847.

Krauthofer, Notar.

Sonnabend den 29. Mai Versammlung des Lehrer-Vereins in der Königl. Luisen-Schule.

Portland-Cement,

zum Abputz oder Bewurf von Façaden, zu Wasser-Bauten, Ornamenten, Belegung von Fußböden 2c. unvergleichlich, friert nicht ab, übertrifft alle andern Cemente an Bindekraft und Dauerhaftigkeit, und hat eine schöne helle Sandsteinfarbe. Das Faß von 4 Centnern $7\frac{1}{2}$ Rthlr. Preuß. Cour. loco Posen. Ausschließliche Niederlage für Posen: bei den Herren Baumert & Rabsilber.

Hamburg, im Mai 1847.

Emil Müller.

Indem wir obige Anzeige bestätigen, empfehlen wir uns zu geneigten Aufträgen auf Portland-Cement bestens.

Posen, im Mai 1847.

Baumert & Rabsilber,
Comptoir: Hôtel de Paris.

Zur gütigen Beachtung!

Einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum zeige hiermit an, daß ich am 5ten Juli c. wieder in Posen eintreffen und Friedrichsstraße No. 36. der Postuhr gegenüber logiren werde.

G. F. Selle,
Maitre Tailleur aus Berlin.

Wollniederlagen

nebst Wohnungen sind zu vermiethen Friedrichstraße No. 36. der Postuhr gegenüber bei

M. Pincus.

In meinem Hause, Markt- und Neuestraßen-Ecke No. 70. ist von Michaeli c. ab eine Wohnung in der ersten Etage, bestehend aus einem Salon, 4 Piecen nebst Küche, Keller 2c. zu vermiethen. Dieses Lokal ist zu einem Geschäfte gut geeignet und wird bis jetzt als Mode-Magazin von Herrn A. Kozłowski benutzt.

M. Löwissohn.

Markt 62. ist eine große Parthie Fensterstücke aller Art, namentlich für Gärtner brauchbar, billig zu verkaufen.

Frisches Porter,
Nürnberger Bier,
Bairisch Lager-Bier

empfiehlt, — bei Abnahme größerer Quantitäten angemessenen Rabatt Louis Kühnast.



Die ersten neuen Heringe hat per Post erhalten

J. Ephraim,

Wasserstraße No. 2.

Am 25sten April d. J. ist mir der $3\frac{1}{2}$ % Großherzoglich Posensche Pfandbrief No. 39/2624. über 200 Rthlr., auf das Gut Grzybowo und Chrzanowice Kreis Gnesen ausgestellt, entwendet worden. Ich warne daher Jedermann vor Ankauf desselben.

Wągrowiec, den 26. Mai 1847.

v. Bieliński.

Börse von Berlin.

Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel

Den 25. Mai 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Preus. Cour Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	93
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	$95\frac{7}{12}$	$95\frac{1}{12}$
Kur.- u. Neum. Schuldverschr	$3\frac{1}{2}$	$90\frac{1}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen	$3\frac{1}{2}$	93	—
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{3}{4}$	$93\frac{1}{4}$
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	$102\frac{1}{2}$	—
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{3}{4}$	$92\frac{1}{4}$
Ostpreussische dito	$3\frac{1}{2}$	96	$95\frac{1}{2}$
Pommersche dito	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{4}$	$93\frac{3}{4}$
Kur- u. Neumärkische dito	$3\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{8}$	—
Schlesische dito	$3\frac{1}{2}$	—	97
dito v. Staat. g. Lt. B.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	12	$11\frac{1}{2}$
Disconto	—	4	5
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A.	—	110	—
dto dto. Prior. Oblig.	$4\frac{1}{2}$	—	—
Berlin-Hamburger	4	$108\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$
do. Priorität	$4\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{8}$	$97\frac{3}{8}$
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	$91\frac{1}{2}$	—
dto. Prior. Oblig.	4	$91\frac{3}{4}$	—
dto. dto. dto.	5	$101\frac{3}{4}$	—
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	$108\frac{1}{4}$	—
Bonn Kölner Eisenbahn	5	—	—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	$99\frac{1}{2}$
dito. dito. Prior. Oblig	4	—	—
Köln Mind. v. e.	4	—	$91\frac{1}{2}$
Düss. Elb. Eisenbahn	—	$108\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	91
Magdeb-.Halberstädter Eisenb.	4	—	113
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	$88\frac{3}{4}$	$87\frac{3}{4}$
do. Priorität	4	92	$91\frac{1}{2}$
do. Priorität	5	102	—
Nied.-Mrk. Zwgb.	4	—	—
do. Priorität	$4\frac{1}{3}$	—	—
Ob.- Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	$103\frac{1}{4}$
do do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	$98\frac{3}{8}$	$97\frac{3}{4}$
Rhein. Eisenbahn	—	$85\frac{3}{4}$	—
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	89
dto. dto. Prior. Oblig.	4	$90\frac{3}{4}$	—
dto. vom Staat garant.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Thüringer	4	$94\frac{1}{2}$	—
Wilh.-B. (C.-O.)	4	—	—
Prinz Wilh. (Steele-Voh.)	4	—	—

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 19. Mai.

(Schluß.)

Landtags-Kommissar (fährt fort): Ich weiß nicht genau und habe nicht im Augenblicke Zeit gehabt, die übrigen provinzialständischen Gesetze in dieser Beziehung zu vergleichen; dasjenige aber, welches mir gerade vorliegt, und zwar das für Preußen, lautet also: „Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden." Nur das Wort „Veranlassung" ist in dem Gesetze vom 3. Februar weggeblieben, aber gewiß wird in dieser Auslassung nicht die Absicht erkannt werden, in dieser Beziehung strengere Grenzen zu stellen; denn daß aus neuen Veranlassungen auch neue Gründe folgen, das unterliegt, glaube ich, keinem Zweifel. Uebrigens will ich mich dagegen verwahren, daß meine Rede ein Eingriff in die Diskussion oder eine Erklärung sei, um gegen den Wegfall dieser Bestimmung zu wirken. Vielmehr darf ich in dieser Beziehung der hohen Versammlung in keinerlei Weise vorgreifen.

Abg. Dittrich: Als Antragsteller habe ich die dringendsten Gründe für den Antrag in dem letzten gefunden, welchen die Abtheilung ausgesprochen hat, nämlich: daß durch Wiederholung der Petitionen das Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche bekräftigt wird.

Abg. Graf v. Helldorff: Ich stimme für denjenigen Theil der Abtheilung, welche den Antrag, daß auch abschläglich beschiedene Bitten ohne Anführung neuer Gründe wiederholt werden dürfen, befürwortet hat.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte. Die Frage ist einfach die: Sollen zurückgewiesene Petitionen auch ohne neue Gründe wieder angebracht werden dürfen? Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Es erheben sich viele Mitglieder.) Die Majorität läßt sich nicht erkennen; ich ersuche daher die Herren Ordner zu zählen. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist bejaht mit 359 Stimmen gegen 99 Stimmen.

Referent v. d. Heydt: Anbelangend die für Petitionen der Provinzial-Landtage erforderliche Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen, so glaubte die Abtheilung bei der Ungewißheit darüber, wie nach Einsetzung der Vereinigten Landtags die künftige Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzial-Landtage sich praktisch gestalten werde, daß der Antrag wegen einfacher Stimmenmehrheit für Petitionen der Provinzial-Landtage wohl einer späteren Erwägung vorbehalten bleiben könne.

Abg Moewes: Bereits am gestrigen Tage habe ich mir erlaubt, die hohe Versammlung zu bitten, auch durch einen Beschluß in dieser Versammlung das künstliche Stimmen-Verhältniß von zwei Drittel der Stimmen auf das natürliche, das der absoluten Majorität, zurückzuführen. Ich enthalte mich der Wiederholung aller Gründe, die gestern und heute angeführt worden sind, für die Wichtigkeit des Petitionsrechts überhaupt, wie für die Reduktion des Stimmen-Verhältnisses. Wenn aber die Abtheilung einen Grund gefunden hat, sich dahin auszusprechen, daß hier kein Beschluß darüber gefaßt werden könne, und dieser Grund in der Ungewißheit über die künftige Bedeutung und Wirksamkeit des Landtages liegen soll, so muß ich bemerken, daß ich darüber nicht in Ungewißheit bin, denn die gegenwärtigen Berathungen des Vereinigten Landtags haben davon überzeugt, daß die Existenz der Provinzial-Landtage nicht in Zweifel steht. So lange als die Interessen der Provinzen sich so verschieden gestalten, wie sie wirklich vorhanden sind, wird das Gouvernement stets Veranlassung haben, die Provinzial-Landtage mit Bearbeitung, Berathung und Begutachtung provinzieller Gegenstände zu beschäftigen. Nach meinem Dafürhalten ist und bleibt es Hauptsache, daß den Petitionen weder in dieser Versammlung noch bei den Provinzial-Landtagen der Weg zum Throne verschränkt werde, und daß mit wahrem Vertrauen den Landtags-Versammlungen die Entscheidung überlassen wird, ob und welche Petitionen sie für wichtig genug und geeignet finden werden, an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Referent v. d. Heydt: Ich stimme dem verehrten Redner vollkommen bei in Allem, was er rücksichtlich der Provinzial-Landtage gesagt hat. Ich bin wohl mißverstanden, wenn geglaubt ist, daß ich gestern gesagt habe, die Abtheilung könne nicht den Antrag der Petitionen auf einfache Stimmenmehrheit bei den Provinzial-Landtagen unterstützen, weil der Fall verschieden sei.

Abg. Bornemann: In der gestrigen Sitzung wurde der hochwichtige Beschluß gefaßt, daß Petitionen, die vorgelegt würden, mit einfacher Stimmenmehrheit zu den Stufen des Thrones gelangen. Eben so wichtig ist es auch für den Provinzial-Landtag, daß ihm auch dieses Recht gewährt werde. Daher trage ich darauf an, daß ein hoher Landtag beschließen möge, die einfache Stimmenmehrheit auch für die Provinzial-Landtage zu bevorworten.

Abg. v. Massow: Meine Herren, wenn hier die Rede ist von dem Stimmenverhältniß auf den Provinzial-Landtagen, so glaube ich, daß es unsere Pflicht sei, die Wünsche zu berücksichtigen, welche auf dem letzten Provinzial-Landtage ausgesprochen sind. Ich erlaube mir daher anzuführen, daß auf dem letzten Provinzial-Landtage der Provinz Preußen derselbe Antrag gestellt worden ist, der jetzt hier vorliegt. Ich will eine hohe Versammlung nicht mit Vorlesen der Gründe, die dafür und dawider angeführt worden sind, und die im Wesentlichen übereinstimmen mit dem, was hier angeführt worden ist, ermüden. Ich erlaube mir blos den Schluß jener Berathung vorzulesen: „Als nur hervorgehoben wird, daß der Provinzial-Landtag unmöglich selbst das Gewicht seiner Petitionen werde schwächen wollen, was nothwendig der Fall sein müßte, wenn dieselben nicht mehr von einer überwiegenden Majorität beschlossen würden, daß dies um so mehr der Fall sei, als die Petitionen des Landtags stets die Abänderung von etwas Bestehendem bezweckten, daß aber alles Bestehende die Präsumtion für sich habe, und dieser Präsumtion gegenüber ein möglichst großes Gewicht in die Waagschale gelegt werden müsse, so beschließt der Landtag mit großer Majorität, dem Antrage keine weitere Folge zu geben." Ich habe hierauf ganz gehorsamst aufmerksam machen wollen und stimme diesem Beschluß einer großen Majorität des Provinzial-Landtages in Preußen bei, der hier wohl einige Berücksichtigung verdient.

Abg. Tschocke: Meine Herren, ich muß meinen Wunsch dahin aussprechen, daß der hohe Landtag sich vereinigen möge, diesem gestellten Amendement beizutreten, welches dahin geht, daß an den Provinzial-Landtagen die einfache Majorität als ausreichend betrachtet werden dürfte, eine Bitte zu den Stufen des Thrones zu bringen.

Abg. Dittrich: Meine Herren, nur wenige Worte für den Antrag. Es giebt einen juristischen Grundsatz, der heißt: „an dem Rechte des Ganzen nehmen alle Theile Antheil." Ich bitte: schenken Sie dasjenige, was das Ganze hat, auch den Theilen.

Abg. v. Brünneck: Nachdem wir gestern den Beschluß gefaßt haben, Se. Majestät zu bitten, daß Er gestatten möge, daß der Vereinigte Landtag künftig diejenigen Petitionen am Throne niederlegen dürfe, für welche die einfache Majorität gewonnen ist, so scheint es mir, als wenn gar kein Bedenken stattfinden dürfte, auch für die Provinzial-Landtage dieses Recht allerunterthänigst zu beanspruchen. (Mehrere Stimmen: Abstimmung!)

Landtags-Kommissar: Das ständische Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmt: „Dem gegenwärtigen Gesetze, was jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzial-Stände treffen." Das Gesetz vom 3. Februar bestimmt im §. 12: „Sollten Wir uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern." Nach der Combination dieser Gesetze ist die Ansicht der Regierung unzweifelhaft die, daß in den Bestimmungen der einzelnen provinzialständischen Gesetze ohne Anhörung der betreffenden Provinzial-Stände keine Aenderung getroffen werden dürfe. Deshalb würde ein Antrag, wie der jetzt vorliegende, wenn er an den Thron Sr. Majestät des Königs gelangte, keine Berücksichtigung finden können, weil er (nach unserer Ansicht) ein ungesetzlicher wäre. Sollte also in dieser Tendenz ein Antrag von der hohen Versammlung gestellt werden, so könnte es kein anderer sein, als die Bitte an Se. Majestät den König, daß Allerhöchstdieselben den nächsten Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen lassen möchten, dahin zielend, daß die Bestimmungen, wonach zwei Drittel der Stimmen nöthig sind, um eine Petition an Se. Majestät gelangen zu lassen, aufgehoben werden. Dies ist der gesetzliche Standpunkt.

Referent von der Heydt: Ich glaube, daß jedenfalls durch das neue Gesetz dem Vereinigten Landtage das Recht eingeräumt ist, dahinzielende Bitten vorzutragen. Wenn dies früher hätte anders verstanden sein können, so wird die frühere Bestimmung, so weit sie dem §. 13 der Verordnung vom 3. Februar entgegensteht, als beseitigt angesehen werden können.

Abg. Möwes: Ich erlaube mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der nicht vorgelesene Schluß des §. 12 dahin lautet: „Und bleiben diesem (dem Vereinigten Landtage) alle auf dergleichen Aenderungen der ständischen Verhandlungen bezügliche Anträge vorbehalten." Hierin finde ich den gesetzlichen Grund, daß dieser Gegenstand in dieser hohen Versammlung zur Berathung kommen muß.

Landtags-Kommissar: Soll darin für mich ein Vorwurf liegen, daß ich diesen Schluß nicht vorgelesen habe, so darf ich wenigstens versichern, daß er mich ohne wissentliche Verschuldung trifft; denn wenn es heißt: „Und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten", so versteht es sich doch wohl von selbst, daß dabei auch die Ausnahme, welche in demselben Absatze steht, vorbehalten bleibt, die Ausnahme nämlich, daß alle diejenigen Angelegenheiten, welche eine einzelne Provinz betreffen, nur von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind.

Abg. Dittrich: Derjenigen Erläuterung, die der Herr Landtags-Kommissar gegeben hat, kann ich nicht beitreten. Ich bin der Meinung, daß, wenn ein Gesetz ein vorhergehendes deutlich abändert, nur die Abänderung, nicht das frühere Gesetz gelten kann.

Abg. von Auerswald: Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß die von dem Herrn Landtags-Kommissar ausgesprochene Ansicht die richtige ist.

(Stürmischer Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Es ist gewünscht worden, die Debatte zu schließen. (Vielfacher Ruf: Ja! Ja!) Ich werde den von dem Herrn Landtags-Kommissar gemachten Vermittelungs-Vorschlag zuerst zur Abstimmung bringen, der dahin geht, daß eine Allerhöchste Proposition erbeten werden könne, wonach die Bestimmung aufgehoben werden möge, daß zur Einbringung von Petitionen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nothwendig ist.

Landtags-Kommissar: Ich habe durchaus nichts dagegen, daß dieser Antrag gestellt werde, bitte aber, ihn nicht als einen solchen zu bezeichnen, der von mir als Vermittelungs-Vorschlag ausgegangen sei; ich habe vielmehr nur gesagt, daß der ursprüngliche Antrag nach der Ansicht der Regierung ein ungesetzlicher sei und nur der vorliegende als gesetzlich betrachtet werden könne.

Marschall: Ich muß mich selbst dahin berichtigen, daß ich den Vorschlag des Herrn Landtags-Kommissars nur in Folge dieser Bezeichnung, die ein geehrtes Mitglied brauchte, so genannt habe. Will also die hohe Versammlung ihre Bitte dahin richten, daß den nächsten Provinzial-Landtagen über den bewußten Gegenstand eine Proposition zugehe? (Die Frage wird von mehr als zwei Dritteln der Anwesenden bejaht.)

Minister von Canitz: Meine Herren, derselbe Beweggrund, welcher meinen verehrten Kollegen, den Herrn Landtags-Kommissar, veranlaßt hat, bei dem Anfang der Verhandlung das Wort zu nehmen, bewegt auch mich, bei dem Anfange dieser Diskussion Ihnen einige Bemerkungen vorzutragen, nämlich der Grund, ein Mißverständniß aufzuklären. Weit entfernt, der beabsichtigten Petition oder dem Antrage Ihrer Abtheilung entgegentreten zu wollen, kann ich mich vielmehr nur damit einverstanden erklären. Zunächst handelte es sich davon, ob es in der Intention der Verordnung vom 3. Februar liegen könne, das Petitionsrecht der Stände zu beschränken und in

Bezug auf alle äußeren Angelegenheiten abzuschneiden, mit anderen Worten: ob es die Idee des Gesetzgebers gewesen sei, von den getreuen Ständen seiner Lande zu erwarten und zu verlangen, daß sie für die auswärtigen Verhältnisse keinen Sinn und kein Gefühl haben sollen. Ich antworte darauf auf das allerentschiedenste: Nein! das ist Ihm gewiß nicht in den Sinn gekommen. Eine authentische Interpretation dieses Gesetzes zu geben, liegt in der Macht von irgend Jemand unter uns; ich glaube aber, daß ein einfacher Blick auf die Worte des Paragraphen dazu genüge, um über den richtigen Sinn keinen Zweifel zu haben. Der Paragraph lautet nämlich: „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinz betreffen, den Provinzial-Ständen verbleiben." Meines Ermessens ist der Sinn dieses Paragraphen der Gegensatz von allgemeinen und provinziellen Interessen (wie die Abtheilung das Wort Angelegenheit amendirt hat). Der Ausdruck: innere Angelegenheiten kann nicht so verstanden werden, als wenn damit jeder Blick und jede Erörterung über auswärtige Angelegenheiten hätte ausgeschlossen werden sollen. Es ist aber gerade bei diesen Angelegenheiten schwierig, durch eine Definition die Fälle vorher zu bestimmen, welche Gegenstand einer ständischen Petition zu werden geeignet sein können. Die auswärtigen Angelegenheiten wenden mehr oder minder gewissermaßen die eine Seite den inneren Verhältnissen der Länder zu, die sie betreffen, sonst würden sie überhaupt kein Interesse darbieten. Es können politische Verhältnisse in einer anderen Hemisphäre sein, die uns Alle zusammen nichts angehen. Diejenigen aber, die uns angehen, theilen sich, wie in dem Bericht der Abtheilung sehr richtig erörtert worden ist, in solche, welche die Interessen des Landes, einzelner Individuen, einzelner Corporationen, einzelner Provinzen, der Stände, kurz, die irgend ein Interesse in unserem Lande berühren, und in solche, wo das nicht der Fall ist. Dieses durch eine Definition vollkommen zu bestimmen, würde eine schwierige Aufgabe sein, und ich glaube auch überhaupt, daß man mit Definitionen oft Gefahr läuft, sich vom Ziele zu entfernen, statt es zu treffen. Auf einen sichereren Halt weist der Bericht hin. „In solchen Fällen, in welchen der Königliche Kommissarius wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staats die weitere Erörterung irgend einer angeregten, äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte." Da appellirt die Abtheilung an eine Regel, an eine Macht, an ein Wesen, welches ich höher stelle, als alle Definitionen, nämlich an ihren politischen Takt, meine Herren, an Ihre Gesinnung! Um mit zwei Worten zu resumiren, was ich hier sagen wollte, ist Folgendes: daß eine Verkürzung des ständischen Petitions-Rechtes meines Erachtens in der Verordnung vom 3. Februar nicht beabsichtigt ist, daß aber eine Beschränkung desselben in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten nicht durch bindende Vorschriften, sondern durch den richtigen, durch die Verhältnisse diktirten Takt der Versammlung dasjenige ist, auf das ich provozire.

Referent v. d. Heydt liest das Gutachten zu V.: Der Abgeordnete Hansemann äußert am Schlusse seines Petitions-Antrages noch Folgendes: „Insofern in der Bestimmung des §. 13. der mehrgedachten Verordnung vom 3. Februar c., wonach das Petitionsrecht des Vereinigten Landtages auf „innere Angelegenheiten" des Staats festgesetzt ist, eine Beschränkung dahin interpretirt werden sollte, daß die Petitionen nicht auf die Beziehungen des Staats zum Auslande gerichtet sein dürften, so unterlasse ich dieserhalb einen Antrag zu stellen, weil diese Interpretation mit den Rechten im Widerspruch stehen würde, welche Deutsche Landstände, wie sie nach der Bundesakte in allen Deutschen Staaten bestehen sollen, von Alters her besitzen. Diese Interpretation ist nicht zulässig, eben weil sie nach meiner Ueberzeugung gegen ein feststehendes Recht streiten würde." Dagegen ist der Antrag des Abgeordneten v. Vincke ausdrücklich auf Aufhebung der Beschränkung des Petitionsrechts auf innere Angelegenheiten, nämlich auf den Wegfall des Wortes „innere" im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar gerichtet. Der Herr Antragsteller sagt dabei: „Soll das noch jüngst in den Angelegenheiten von Schleswig-Holstein so lebhaft hervorgetretene Deutsche Nationalgefühl gestärkt und belebt — soll die Ausbildung und Kräftigung des Zoll-Vereins gefördert — soll der Deutsche Bund von nationellen Sympathieen umgeben — sollen Verluste, wie die in Folge der Einverleibung Krakau's eingetretenen, vermieden werden, so erscheint es erforderlich, daß das ständische Element des zweiten der Deutschen Staaten auch den auswärtigen Angelegenheiten nicht fremd bleibe" Bei der Berathung in der Abtheilung war man allgemein darin einverstanden, daß das Petitionsrecht der Stände eine wesentliche Beschränkung erleiden würde, wenn die Bestimmung sub §. 13. der gedachten Verordnung dahin interpretirt werden möchte, daß auch solche äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrecht ausgeschlossen sein sollten, welche mit den inneren Angelegenheiten des Landes im allernächsten Zusammenhange stehen. Es wurde dies um so weniger für zulässig erachtet, als schon auf Provinzial-Landtagen Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten häufig Gegenstand von Petitionen gewesen sind, und nicht selten dringende Veranlassung eintreten dürfte, solche auswärtige Beziehungen zur Sprache zu bringen, welche für die inneren Angelegenheiten von entscheidendem Einflusse sind. Es wurde dabei namentlich der Einverleibung von Krakau gedacht, wegen welcher selbst Petitionen städtischer Corporationen Allerhöchsten Orts die wohlwollendste Aufnahme fanden. Es wurde insbesondere in Beziehung auf die Bestimmungen des Zoll-Tarifs, auf die Schifffahrts-Verhältnisse und die Handels-Politik für ganz unvermeidlich erachtet, nicht blos innere, sondern auch auswärtige Angelegenheiten zu berühren. Da nun schon auf dem gegenwärtigen Landtage der Fall vorgekommen ist, daß der Herr Landtags-Marschall mehrere Petitionen, welche auswärtige Angelegenheiten betrafen, aber mit den Interessen des Staats in naher Verbindung stehen, ohne dem Landtage davon Kenntniß zu geben, den Antragstellern auf Grund des §. 13. der Verordnung vom 3. Februar c. br. manu als nicht zur Kompetenz des Landtags gehörig, zurückgegeben hat und eine buchstäbliche Anwendung jener Bestimmung voraussichtlich zu vielen zeitraubenden und unangenehmen Kompetenz-Konflikten Anlaß geben wird, so fand die Abtheilung in ihrer überwiegenden Majorität zur Vermeidung solcher Konflikte und zur Sicherung des den Ständen unzweifelhaft zustehenden Petitionsrechts in dem Antrage des Abgeordneten von Vincke das geeignetste Mittel. Die Minorität der Abtheilung hielt dagegen eine buchstäbliche Interpretation jener Bestimmung da, wo innere Angelegenheiten des Staats von auswärtigen Angelegenheiten nahe berührt seien, dem eigentlichen Sinne der Bestimmung keinesweges entsprechend; sie wollte darin nur die Ausschließung solcher Fragen der äußeren Politik erkennen, welche das innere Interesse des Landes nicht beträfen, und glaubte demnach die Nothwendigkeit einer Aenderung der fraglichen Bestimmung zur Herbeiführung einer Interpretation in dem gewünschten Sinne nicht anerkennen zu können. Die hiernach von dem Herrn Vorsitzer zunächst dahin gestellte Frage, ob überhaupt in Beziehung auf §. 13. der Verordnung vom 3. Februar eine Bitte an Se. Majestät vorzuschlagen sei, wurde mit 15 gegen 3 Stimmen bejaht. Demnächst kam der Antrag des Abgeordneten v. Vincke wegen Wegfalls des Wortes „innere" im §. 13. der Verordnung vom 3. Februar c. zur Abstimmung, und es beschloß die Abtheilung mit 11 gegen 6 Stimmen, diesen Antrag bei dem hohen Landtage zu bevorworten. Endlich wurde vorgeschlagen, statt des Wortes „Angelegenheiten" das Wort „Interessen" in demselben Paragraphen zu substituiren, um dadurch die Kompetenz des Vereinigten Landtages und den Gegensatz zu den Angelegenheiten, welche das „Interesse" einzelner Provinzen berühren, noch näher zu bezeichnen, und es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auch in den provinzialständischen Gesetzen zur Bezeichnung der Kompetenz der Provinzial-Landtage das „Interesse" der Provinz überall als maßgebend bezeichnet sei. Bei der von dem Herrn Vorsitzer veranlaßten Abstimmung über diesen Vorschlag wurde derselbe mit 15 gegen 2 Stimmen zur Bevorwortung bei dem hohen Landtage angenommen. Schließlich kam es noch zur Sprache, ob nicht bei einer im Sinne dieser Abstimmungen erfolgenden Aenderung des §. 13. der Verordnung vom 3. Februar ein Zusatz angemessen scheine, zu dem Zwecke, um solche Angelegenheiten der äußeren Politik, welche das Interesse des Landes nicht berühren, von der Kompetenz auszuschließen. Es wurde aber für schwierig erachtet, irgend einen Zusatz zu formuliren, der die Grenzen genau auszudrücken und neue Kompetenz-Erörterungen zu beseitigen vermöge.

Marschall: Ich bin Sr. Excellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu großem Dank verbunden, daß er uns diese Erklärung über den §. 13. gegeben hat Ich selbst habe eine solche Auffassung desselben nicht gehabt, ich gestehe es ein, ich habe ihn für bindender gehalten, ich glaubte nicht, daß die äußeren Angelegenheiten unter irgend einer Beziehung Gegenstand der Berathung des Landtages sein könnten. Ich kann also diese Aeußerung und Auslegung des Herrn Ministers nur freudig begrüßen, indem ich annehme, daß der Herr Minister in Uebereinstimmung mit dem ganzen Ministerium und dem Herrn Kommissar gesprochen hat. Wäre sie mir, diese Auslegung, früher bekannt gewesen, so würde ich es mir nicht erlaubt haben, mehrere Anträge, welche sich nicht auf innere Angelegenheiten bezogen, zurückzugeben. Jetzt halte ich mich für befugt, sie anzunehmen, und werde sie den betreffenden Abtheilungen überweisen. Ich will hinzusetzen, daß es dann allerdings von dem Takte der Versammlung, der gewiß ein sehr hoher ist, abhängen wird, ob sie diese Anträge unterstützen wolle oder nicht.

Abg. v. Beckerath: Ich glaube, daß durch das zuletzt Verhandelte der vorliegende Gegenstand der Abstimmung nahe gebracht ist, indessen scheint es mir doch nicht so zu liegen, daß nicht noch irgend eine Aufklärung, irgend eine Erörterung nöthig wäre. Namentlich besteht augenscheinlich eine Differenz zwischen den Ansichten des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und denen, die der Herr Marschall gegenwärtig ausgesprochen hat, eine Differenz in Bezug auf den konkreten Fall, nämlich in Bezug auf die Petition, betreffend die nationale Selbstständigkeit von Schleswig-Holstein. Auch ich gehöre zu denjenigen Abgeordneten, die eine solche Petition eingereicht hatten und sie von dem Herrn Landtags-Marschall zurückerhielten, weil er die Versammlung zur Berathung dieser Angelegenheit auf Grund des Gesetzes nicht für kompetent hielt. Der Herr Marschall hat nun zwar die erneuerte Einreichung genehmigt, da aber der Herr Minister diese Frage als eine dem Kreise unserer Berathung fremde bezeichnet hat, da ferner dieser Gegenstand von der größten nationalen Wichtigkeit ist, so glaube ich, daß es in dem Interesse der Versammlung ist, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten kurz zu sagen, was die Antragsteller zu ihrem Gesuche bewogen hat. Der Herr Minister selbst hat erklärt, daß jede äußere Angelegenheit eine innere Seite habe; wenn dies aber bei allen äußeren Angelegenheiten der Fall ist, so tritt dies ganz besonders in der schleswig-holsteinschen Frage hervor. Es wird kaum einen Theil Deutschlands geben, von wo aus nicht ein Ruf der Sympathie an die in ihrer nationalen Selbstständigkeit bedrängten Schleswig-Holsteiner gerichtet worden wäre. Man hat erkannt, daß es sich hier nicht blos um die Gefahr der Beschränkung des deutschen Territoriums, um die Möglichkeit der Entfremdung desjenigen Theils unseres Vaterlandes handelt, der für seine künftige maritime Entwickelung von großer Wichtigkeit ist, sondern daß hier Größeres, daß die Errungenschaft der neueren deutschen Geschichte, das Gefühl der Selbstständigkeit und nationalen Macht, die keinen Eingriff duldet, auf dem Spiele steht. Dieses nationale Machtgefühl ist, wie die Bedingung befriedigender Verhältnisse nach außen, so auch die Grundlage einer gedeihlichen Entwickelung im Innern, und überall, wo es berührt wird, sei es schmerzlich oder freudig, da handelt es sich um eine tief-innerliche Angelegenheit. Wenn schon die Fragen, die den deutschen Bundes-Verein betreffen, wegen der vielfachen Rückwirkung, die sie auf die inneren Zustände der einzelnen Bundesstaaten äußern, in keinem der letzteren als äußere Angelegenheit betrachtet werden können, so hat Preußen zu der schleswig-holsteinschen Frage noch eine besonders nahe Stellung. Preußen ist, wie dies in einer unvergeßlichen Stunde von erhabenem Munde ausgesprochen wurde, zum Schilde geworden für die Sicherheit und die Rechte Deutschlands. Diese Stellung hängt mit der Lebenskraft des Staats eng zusammen, sie bedingt die Festigkeit seines fortschreitenden Entwickelungsganges, und von dem Augenblicke an, wo Preußen diese Stellung, den Ereignissen gegenüber, verkennen sollte, von diesem Augenblick an wird es auch eine Schwächung in seinen inneren Zuständen erleiden. Wenn dem aber so ist, sollten dann die Stände des Reichs nicht berechtigt sein, in einer solchen Angelegenheit, die den tiefsten Nerv unserer staatlichen Existenz berührt, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, sollte dies eine dem Kreise unserer Berathung fremde Angelegenheit seyn? Nicht nur hat jede solche Frage eine innere Seite, sie kann auch möglicherweise eine derartige Wendung nehmen, daß wir genöthigt sind, Gut und Blut für ihre Lösung einzusetzen,

und ich glaube, daß es ein natürliches Recht der Versammlung ist, in solchen Fragen wenigstens eine Bitte an den Thron niederzulegen. Der Zweck des ständischen Instituts ist das Zusammenwirken mit der Regierung in allen Angelegenheiten des Landes, warum soll dieses Zusammenwirken, von dem das Wohl und Wehe des Vaterlandes, seine ganze Zukunft, und jetzt mehr als je, abhängt, warum soll es in irgend einer Weise verkürzt werden? Ich befürworte daher den Antrag an Se. Majestät den König, daß die Stände-Versammlung ermächtigt werden möge, Petitionen in allen Angelegenheiten, äußere, wie innere, an die Krone zu richten. (Bravo.)

Staats-Minister Frhr. v. Canitz: Ich möchte wohl wissen, welche Bitte von Seiten der Stände an Se. Majestät zu richten sei, und was Se. Majestät in dieser Sache thun solle? Es ist hingewiesen worden auf eine mögliche Zukunft, daß daraus ein Kampf oder Krieg entstehen und die deutsche Nationalität verdrängt werden könnte. Ist ein solcher Fall vorhanden? So weit ich die auswärtigen Angelegenheiten kenne, nein! — Ich wüßte nicht, um was man bitten, über was man Beschwerde führen, was man befürworten sollte. Daß auch diese Angelegenheit nicht vernachlässigt und, so weit sie Bundes-Angelegenheit ist, nichts versäumt worden ist, darüber bedarf es weiter keiner Erörterung, Petition oder Nachforschung, indem der darüber gefaßte Bundesbeschluß aller Welt bekannt ist. Jedes Hineinmischen in diese Sache würde den Betheiligten jetzt nur üblen Dienst thun; sollte ich einen Grund anführen, warum ich mich dem widersetze, so weiß ich zunächst keinen besseren, als den des mehrgedachten Taktes. Dem Vaterlande wird damit nicht genügt, und für die auswärtige Politik kein Resultat hervorgebracht, sondern nur eine Demonstration gemacht, die nach meiner Ueberzeugung zu gar nichts führt.

Abg. Siebig: Hohe Versammlung! Sie haben so eben Worte vernommen aus dem Munde eines hochgeehrten Redners, den ich nicht erreiche, und eben so die Worte aus dem Munde eines Ministers, daß die Frage, die auch mir als eine Lebensfrage erscheint, hier nicht zur Diskussion gehört; ich glaube aber, daß Preußen der Staat in Deutschland ist, auf den alle übrigen Volksstämme mit Vertrauen blicken, daß es die Hand nicht zurückziehen darf, wenn ein Volksstamm durch irgend eine Angelegenheit in seiner Existenz bedroht und von dem Vaterlande losgerissen oder in Gefahr ist. Deutschland kann nur groß sein, wenn es eine Einheit bildet, und es kann nur gedeihen, wenn Preußen, diejenige Macht, die zu seinem Schutze berufen ist, nicht versäumt, die Pflichten zu ergreifen, die es ergreifen muß und allezeit ergreifen wird. Beschränkungen, wie sie in Schleswig-Holstein vorgekommen sind, haben die Herzen der Nation vom Süden bis zum Norden ergriffen, und mit blutendem Herzen sind die Wünsche ausgesprochen worden, und diese sind an der höchsten Stelle, ich nenne das Land in Bayern, gutgeheißen worden, und auch in Preußen sind Wünsche der Art ausgesprochen, und hier an diesem Orte, wo die preußische Nation zum erstenmale seine Vertreter hingesandt hat, soll dieser Angelegenheit nicht gedacht werden, die so wichtig ist. Ob Preußen einmal das Schicksal Polens hätte oder nicht, (Oho!) so glaube ich, die hohe Stände-Versammlung würde sich ihre Würde vergeben, wenn wir im Angesichte des deutschen Vaterlandes diese hochwichtige Frage hier nicht zur Anregung brächten. Ich kann nur dafür stimmen, daß dieser Lebensfrage der Eingang in diese Stände-Versammlung nicht verwehrt werde. Noch auf einen Punkt will ich aufmerksam machen, es ist die hochwichtige, traurige Erscheinung mit Krakau; da sind mit wenigen Federstrichen die Lebensadern einer der reichsten Provinzen durchschnitten und dem Vaterlande die tiefsten Wunden geschlagen, die schwerlich zu heilen sein dürften. Wenn also solche Fälle vorkommen, so glaube ich, daß Ursache genug da sei, um das Gouvernement zu der Ueberzeugung zu bringen, daß es hier von allen Seiten beleuchtet und erörtert und wo möglich Se. Majestät mit der Bitte angegangen werde, nach Kräften und Umständen da einzuschreiten, wo es Noth thut.

Marschall: Nachdem ich gebeten habe, die Petitionen, welche auf Schleswig-Holstein Bezug haben, mir zukommen zu lassen, um sie einer Abtheilung zu übergeben und zur Berathung zu bringen, so scheint dies wohl zu genügen.

Minister der ausw. Angel.: Wenn ich die Ehre hätte, Mitglied der Versammlung zu sein, so würde ich gewiß dagegen stimmen, eine Petition zu machen, die zu nichts führt. In dem anderen Falle ist in einer Weise gesprochen worden, die gar nicht zu dem Wege einer Petition führt, indem man sagt, es sei mit einigen Federstrichen ein Akt der Willkür geschehen; handelte es sich von einer näheren Erörterung dieser Angelegenheit, so würde ich sie keinesweges scheuen. Es handelt sich hier aber nicht davon, und ich wiederhole meine Berufung auf den Takt der Versammlung.

Abg. Graf v. Schwerin: Wenn der Herr Minister das Recht anerkennt, in solchen Angelegenheiten eine solche Petition zu erlassen, dann wird es genügen, Se. Majestät zu bitten, das Gesetz dahin zu deklariren.....

Minister des Ausw. Ich habe hier kein Recht abzusprechen, noch anzuerkennen.

Abg. Graf v. Schwerin: Die Meinung scheint dahin zu gehen, daß es nur einer authentischen Interpretation bedürfe. Darum handelt es sich nur, ob wir Se. Majestät bitten wollen, das Recht uns beizulegen, oder ob wir die Bitte nach der Erläuterung des Herrn Ministers dahin zu stellen haben, das Gesetz so auszulegen, wie er angeführt hat.

Abg. Siebig: Ich will mir nur erlauben, zu bemerken, daß meine Worte mich schnell hingerissen haben.

Minister des Ausw.: Wir sind nicht hier, um Conversation zu machen.

Abg. Siebig: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es sich hier handelt um das Wohl oder Wehe einer großen gewerbtreibenden Klasse in Schlesien.

Minister des Ausw.: Wir sind nicht hier, um Conversation zu machen.

Marschall: Bei der großen Kostbarkeit der Zeit stelle ich anheim, ob, ungeachtet sich noch einige Redner gemeldet, wir nicht zum Schlusse kommen können. Ich habe die Absicht, folgende Frage zu stellen: Soll eine Deklaration über den §. 13. erbeten werden, welche außer Zweifel setzt, daß äußere Interessen des Staats von der Berathung des Landtags nicht ausgeschlossen sind? Ich glaube nicht, daß viele abweichende Meinungen von dieser Frage sein werden. Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage nochmals vorzulesen. (Geschieht.) Ist die Versammlung damit einverstanden? (Sämmtliche Mitglieder erheben sich.) Ja, einstimmig! Der Gegenstand ist also erledigt. Wir kommen nunmehr zu dem Gutachten, betreffend die Petition auf Abänderung des §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung von Provinzial-Ständen, namentlich in Bezug auf die Dissidenten. Der Herr Abgeordnete Graf v. Gneisenau ist Referent.

Referent Graf v. Gneisenau:

Gutachten

der

vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages, betreffend die Petition des Abgeordneten von Saucken-Julienfelde auf Abänderung des §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzial-Stände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten.

Die genannte Petition enthält zwei wesentlich verschiedene Anträge, wovon a) der erstere dahin geht, daß der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen werden möge: bei Ausübung politischer Rechte sei Niemand nach seinem Glauben zu fragen; b) der zweite aber dahin gerichtet ist, daß in Uebereinstimmung mit obigem Grundsatz dem §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände eine veränderte Fassung gegeben werden möge. ad a) Obgleich eine Minorität von 2 Stimmen die Ansicht aufstellte, daß die Ausübung politischer Rechte jedem Einwohner eines Staates ohne Rücksicht auf sein Religions-Bekenntniß ungeschmälert freistehen müsse, so erklärte eine Majorität von 14 Stimmen sich doch dahin, daß die ständischen Corporationen des preußischen Staates immer nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten und die Zulassung von Mittgliedern anderer als christlicher Religions-Bekenntnisse nicht statthaft erscheine, weswegen die Abtheilung sich dahin entschied, daß der Antrag ad a) in diesem Umfange nicht zu befürworten, vielmehr die Zurückweisung desselben in Vorschlag zu bringen sei. ad b) Was nun den Antrag ad b) betrifft, so sprach sich zuvörderst eine Ansicht dahin aus, daß, wenn §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzial-Stände nur »die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen« verlange, dadurch schon die Zulässigkeit von Dissidenten, insofern sie sich von jeder christlichen Doktrin nicht losgesagt hätten, ausgesprochen sei. Von einer anderen Seite jedoch wird hervorgehoben, daß nach §. 21. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts ein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen anerkannten christlichen Konfessionen und nur gedudeten Kirchengesellschaften, daß der Sinn des §. 5, 2 des bezüglichen Gesetzes unter Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen »nur die wirklich anerkannten christlichen Konfessionen, nicht aber die in neuerer Zeit unter verschiedenen Namen aufgetretenen Dissidenten« verstehen könne, welche sämmtlich nur als geduldet, nicht aber als anerkannt betrachtet werden konnten. Daß auch eine hohe Staats-Regierung von dieser Ansicht geleitet werde, bestätige die Zurückweisung eines Abgeordneten auf Grund seines Bekenntnisses zu der sogenannten deutsch-katholischen Seite. Eine Minorität von 2 Stimmen suchte nun darzustellen, daß die Zulassung von Dissidenten zu politisch-ständischen Rechten unstatthaft sei, weil man gar nicht wissen könne, ob manche dieser Sekten von den Grundlagen des christlichen Bekenntnisses sich nicht so weit entfernten, daß man ihnen die Bezeichnung christlicher Dissidenten gar nicht mehr beilegen könne, und ob sie daher in der Wirklichkeit nicht schon außerhalb jedes christlichen Bekenntnisses sich befänden. Dieselbe sehe zu dieser Ansicht sich um so mehr veranlaßt, als wohl mit Gewißheit vorausgesetzt werden könne, daß Dissidenten, nach Feststellung ihrer Glaubens-Thesen, welche den christlichen Glaubens-Artikeln nicht zuwider liefen, unfehlbar Anerkennung des Staates zu gewärtigen haben würden. Die Majorität von 14 Stimmen dagegen war der Ansicht, das ein tieferes Eingehen auf dieses Bedenken sie zu weit auf daß Feld der theologischen Doktrinen führen würde, und daß sie es ungerecht finden müsse, wegen einer solchen bloßen Voraussetzung alle christlichen Dissidenten der politischen Rechte berauben zu wollen. Hierzu komme ferner, daß in dem Eingange des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 ausdrücklich angeordnet sei, daß alle Dissidenten, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt sei, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren bleiben sollten. Hiernach entschied die Abtheilung mit 14 gegen 2 sich dahin: Eine Bitte an Se Majestät den König vorzuschlagen, Allerhochst in Erwägnug ziehen zu wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden sein möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen.

Berlin, den 10. März 1847.

Graf von Loeben. von der Schulenburg. Bünninghaus. Schier. Niebold. von Poninski. Katte. Gießler. Bornemann. Nethe. Paternowski Peguilhen. Graf von Gneisenau.

Abg. Graf Renard: Die Petition des geehrten Abgeordneten aus Preußen selbst kenne ich nicht, ich kann mich nur auf die Anträge einlassen, die das Gutachten uns hier vorführt. Wenn es hier ad a. heißt, daß der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen werden möge, bei Ausübung der politischen Rechte sei Niemand nach seinem Glauben zu fragen, so erscheint mir dieser Antrag in der gegebenen Form als zu eng gestellt. In so lange der Mangel an allem Glauben, ja sogar der Mangel an dem Geiste der Liebe, dieser Basis jeder wirklichen Religion, oder in so lange eine fanatische Ueberspannung, in ihren Glaubensthesen unverträglich mit der durch die Staatsverband gegebenen Form, sich nicht in äußerlichen, gesetzwidrigen Handlungen bethätigt, welche dem äußeren Richter verfallen, bin ich der innersten Ueberzeugung, daß der Grundsatz gesetzlich festgehalten werden müsse, daß nicht allein bei Ausübung politischer Rechte, sondern überhaupt niemals und nie Jemand nach seinem Glauben gefragt werden soll, denn der Glaube, sei er Gedanke oder Gefühl, ist frei und unterliegt keinem äußeren, keinem irdischen Richter. (Bravo von mehreren Seiten.) ad Passus b. übergehend, so ist dieser dahin gerichtet, daß: „In Uebereinstimmung mit dem obigen Grundsatze dem §. 5, 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände eine veränderte Fassung gegeben werden möge.“ Es ist dieser Passus blos eine Singularisirung des ersten Antrages, eine Anwendung des Grundsatzes auf einen Einzelfall. Ich gebe hier der Versammlung zur Erwägung, ob nicht früher der Grundsatz genau erörtert werden müsse, ehe wir ihn auf Einzelfälle anwenden.

Abg. Anwandter: Im Allgemeinen hat der geehrte Redner vor mir den Gegenstand ganz in meinem Geiste aufgefaßt und besprochen, und ich könnte mich also ihm vollständig anschließen; doch erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen: der Stifter der christlichen Religion gründete keine Kirche, und auch die ersten Jahrhunderte des Christenthums kannte eine solche nicht. Dennoch entstand, in Verfolgung hierarchischer und staatlicher Zwecke, eine Kirche; durch die Reformation (Laut! Laut!) wurde die Autonomie der christlichen Gemeinden im Sinne des Stifters wieder angebahnt. Nach dem Allgemeinen Landrecht ist der mythische Begriff einer Kirche, in Bezug auf den Protestantismus, auch unserer Gesetzgebung fremd; es kennt nur selbstständige protestantische Gemeinden und spricht die Autonomie derselben unzweifelhaft aus. Es kennt nicht den Begriff einer evangelischen Landeskirche, einer Staats-Religion, die das Ministerium mit äußerster Konsequenz in neuester Zeit geltend zu machen (Heftige Aufregung.) und ihr Eingang zu verschaffen sucht, wodurch jedenfalls Verfolgungssucht gegen die Widerstrebenden, Verletzung der Gewissensfreiheit und Verleitung Schwacher zur Heuchelei herbeigeführt werden muß. Aber selbst das Patent vom 30. März verheißt den aus den sogenannten Landeskirchen Hinausgedrängten „die Belassung ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren.“ Die in dem Patente vom 30. März d. J. selbst maßgebend gemachten §§. 5. und 6. des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 11. wi-

dersprechen dem nicht; eben so bedingt §. 5., 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 für die Wählbarkeit nur die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen. Und jede Gemeinschaft, die auf dem Boden der Christlichkeit steht, ist im Sinne des Allg. Landrechts eine christliche Gesellschaft, eine Kirchengesellschaft. Den sogenannten katholischen Dissidenten kann die Christlichkeit nicht abgesprochen werden, denn sie haben die Lehren des Stifters, der keine Kirche gegründete, zur Richtschnur des Lebens gemacht. — Er hat keine Kirche gegründet, seine Lehre bestand vielmehr darin (Heftiger Lärm.), daß er die Liebe zu Gott und dem Nächsten als die Summa der göttlichen Gebote bezeichnete, zum Merkmale seiner Jüngerschaft machte. Indem die Deutsch-Katholiken diese zur Richtschnur ihres Lebens gemacht haben, erfüllen sie die Bedingungen der Gesetze des Staates. Paragraph 13. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts giebt die Normen an, nach welchen der Staat die Zulässigkeit einer Religions-Gesellschaft zu ermessen hat. In Uebereinstimmung mit diesen Forderungen des Staates und den Lehren des Stifters der christlichen Religion lehren die Deutsch-Katholiken oder die katholischen Dissidenten Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger. (Murren, vermehrtes Getümmel und hierauf Läuten des Marschalls mit der Glocke.)

Eine Stimme: Will der Herr Marschall nicht die Frage zur Abstimmung bringen, welche der Graf Renard zur Sprache gebracht hat, ob die Debatte nicht bis auf eine spätere Zeit auszusetzen sei?

Marschall: Der Meinung kann ich nicht beitreten. Wir haben die Berathung angefangen, müssen sie also auch fortsetzen.

Eine Stimme: Nur keine Predigt!

Marschall: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Anwandter: Sie erfüllen — sagte ich — somit nicht nur alle Anforderungen des Christenthums, sondern auch die Anforderungen der Staatsgesetze, sie haben daher nicht nur Anspruch auf Duldung, sondern auch auf Anerkennung; sie können in Folge des Patents vom 30. März, wie auch in Rücksicht auf § 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, auch wenn er in der jetzigen Fassung stehen bleiben sollte, mit Recht darauf Anspruch machen, Mitglieder jeder ständischen Corporation des Staates zu werden, und ich schließe mich demnach dem Antrage des Herren Petenten nicht nur an, sondern bitte auch die Versammlung, eine Petition an Se. Majestät dahin zu richten: die katholischen Dissidenten sofort zu allen ständischen Corporationen zuzulassen. (Bravoruf.)

Abg. Dittrich: Der geehrte Abgeordnete aus Schlesien, der zuerst gesprochen, hat meine Ansicht so vollkommen ausgesprochen, daß ich nur erklären kann, ich trete ihm überall bei, indem ich glaube, daß die Mitglieder der Versammlung nicht Geistliche, sondern Abgeordnete des Geistes, des Volkes sind. (Bravoruf.)

Abg. Gier: Ohne mich auf das unsichtbare Gebiet der beseligenden Religion zu erheben und ohne die hohe Versammlung mit Erörterungen über theologische Doktrinen aufzuhalten, Freund des wahren Christenthums, aber auch der Freiheit in zweifelhaften Dingen, wage ich es nur, eine Thatsache und eine Anschauung vorzutragen. Auch in Mühlhausen hat sich eine deutsch-katholische Gemeinde gebildet, mehr als die Hälfte der Römisch-Katholiken ist eingetreten; wenn ich ihren Wandel, ihre Biederkeit, ihren ganzen Ruf betrachte, jener Glieder, die sich auf die Wahrheiten der Bibel, des Buches der Wahrheit, stützen, die sich überhaupt, wie auch gegenseitig geschieht, auf die achtbarste Weise benehmen, so sehe ich gar keinen Grund ein, kann es gar nicht recht und nicht billig und nicht tolerant finden, daß solche wackere Männer und treue Unterthanen von dem Genusse der politischen Rechte ausgeschlossen werden. Ich stimme daher für die Petition und, wenn die Petition fallen sollte, für das Gutachten der Stände-Abtheilung.

Abg. Werner: Wenn ich gewiß im Einverständnisse mit der hohen Versammlung hier meine Ansicht ausspreche, daß es mir sehr wünschenswerth erscheint, daß nie von diesem Orte über Glaubens-Doktrinen und Glaubensformen gesprochen werden möge, so muß ich mich eben darum um desto mehr der Petition anschließen, welche die Art des Glaubensbekenntnisses zu keiner Bedingung macht, um hier in dieser Versammlung zu existiren. Das erscheint mir als der erste und hauptsächlichste Grund Ein zweiter Grund ist auch der, daß, wenn irgend ein Mann von seinen Kommittenten gewählt wird, die gerade seine Ansicht nicht theilen, es ihm um so mehr zur Ehre gereicht, wenn er dennoch gewählt worden ist, und darum würde der Gewählte die höchste Ehre haben, wenn er auch ein Jude ist, sobald er von seinen christlichen Kommittenten gewählt wird, denn dann steht er gewiß eben so hoch, wie wir Alle. Dasselbe gilt auch vor den Dissidenten. Ich glaube, daß wir nach Glaubens-Artikeln hier nicht zu urtheilen haben, sondern nur nach Verstand und Geist, und darum stimme ich ganz und gar für die Petition. (Bravoruf.)

Abg. v. Beckerath: Das Gutachten oder vielmehr der Antrag der geehrten Abtheilung scheint mir schon deshalb nicht annehmbar, weil er formell nicht richtig gefaßt ist, weil er einen Mangel enthält. Ich halte dafür, daß es Beruf der Stände ist, der Krone einen bestimmten Vorschlag zu machen, eine bestimmte Bitte auszusprechen. Der Antrag der Abtheilung geht aber dahin, eine Bitte an Se. Majestät zu richten, „daß Allerhöchstdieselben in Erwägung ziehen wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden sein möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen anf alle im Staate geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen.“ Ich glaube, meine Herren, daß wir diesen Weg selbst suchen müssen, und daß wir, wenn wir ihn nicht finden sollten, darauf zu verzichten haben, eine Bitte an Se. Majestät zu richten. Ich für meinen Theil habe diesen Weg gefunden und hoffe, daß die geehrte Versammlung ihn einschlagen werde. Es wäre die Bitte an Se. Majestät: „Daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, den Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen zu lassen, dahin gehend, daß §. 5 Nr. 2 des provinzialständischen Gesetzes, welcher die Wählbarkeit zu den Landtagen an das religiöse Bekenntniß knüpft, aufzuheben sei.“ Ich werde die Ehre haben, diesen Antrag näher zu begründen. Ein Gebiet giebt es, in das der Staat nicht eindringen kann, es ist dies das Gebiet der religiösen Ueberzeugung. Die Aufgabe des Staates ist zunächst, die Idee des Rechts zu verwirklichen. Demgemäß müssen die Normen der Gesetzgebung nicht Ausfluß eines subjektiven Ermessens, sondern das Ergebniß einer objektiven Anschauung sein. In den Kreis dieser objektiven Anschauungen fallen aber nur äußere Kriterien, die eben genannten bestimmten Verhältnisse oder Handlungen, niemals aber Gesinnungen und am allerwenigsten religiöse Ueberzeugungen. Die religiöse Ueberzeugung, meine Herren, das Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer, liegt ganz außerhalb der Sphäre des Staates, sie ist ein geheiligtes Vorrecht des Individuums, sie ist das innerste Geheimniß der Seele, das kein sterbliches Auge zu durchdringen, das kein menschlicher Maßstab zu messen vermag. Die Aufgabe des Staates ist aber nicht nur, die Idee des Rechts zu verwirklichen, er soll auch die Form darstellen, in welcher ein Volk die allgemeine Bestimmung der Menschheit anstrebt. Die Idee der Menschheit ist also auch die höchste Staats-Idee. Wie ist es aber mit der Idee der Menschheit vereinbar, daß die Menschenwürde auch nur in einem einzigen Individuum verkannt wird, wie ist es mit ihr vereinbar, daß ein Theil der Staats-Angehörigen von den Rechten des Staats ausgeschlossen wird, nicht, weil er dem Staatszwecke entgegenhandelt, sondern weil er sich über Dinge, die außerhalb der Sphäre des Staats liegen, eine Ueberzeugung gebildet hat, die der Ueberzeugung der Mehrheit der Staatsbürger oder der im Staate begünstigten Ueberzeugung nicht entspricht? Das Allgemeine Landrecht geht von dem Grundsatze der Religions- und Gewissens-Freiheit aus, und eine Bestimmung, die in neuester Zeit durch ein weises Gesetz bestätigt worden ist, besagt: „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.“ Aber, meine Herren, positive Zwangsgesetze sind hier nicht möglich. Es ist kein Gesetz denkbar, das im Stande wäre, den Menschen zu zwingen, andere Begriffe zu fassen, etwas Anderes zu glauben, einen anderen inneren Gottesdienst zu üben, als denjenigen, den er sich vermöge der ihm als ein unveräußerliches Recht angeborenen inneren Freiheit gebildet hat. Es kann also immer nur von negativen Zwangsgesetzen die Rede sein, und ist nicht die Bestimmung ein negatives Zwangsgesetz, die irgend einem Angehörigen des Staates wegen seiner religiösen Ueberzeugung politische Rechte entzieht? Soll also der gefeierte Grundsatz des Landrechts, die Religions- und Gewissensfreiheit, vollständige Wahrheit werden, so muß die Ausübung der politischen Rechte unabhängig sein von dem religiösen Bekenntniß. Dann erst ist für alle Konfessionen, die in dem Staate vorhanden sind, die Bürgschaft gegeben, daß sie des unbeschränkten Fortgenusses ihrer politischen Rechte versichert sein dürfen. Das politische Recht, meine Herren, ist der edelste Besitz des Menschen; seine besten Kräfte bleiben unentwickelt, wenn er der aktiven Theilnahme am Staate entbehrt, und es kann nicht befremden, wenn sich bittere Empfindungen desjenigen bemächtigen, den das Vaterland lieblos zurückstößt. Meine Herren! Die Woge des nationalen Lebens ergießt sich in diesem Augenblicke belebend über unser Land, von ihr gehoben blicken wir froh in die Zukunft, mit freudiger Hoffnung blicken wir auf unsere Kinder; denn wir vertrauen, daß sie dereinst in einem geordneten öffentlichen Rechtszustande die Früchte unserer Mühen und Kämpfe ärndten werden. Was aber ist das Lebensgefühl dessen, der im Staate nur geduldet, nicht als Bürger anerkannt ist? In sich gekehrt, gedrückt, den Stachel der bitteren Kränkung im Herzen, geht er einher, er hört den Jubel, mit dem das Volk eine neue Entwickelungsstufe, den Anbruch einer besseren Zeit begrüßt; er hört den Jubel, er kann aber keinen Theil daran nehmen, er muß sich schweigend hinwegwenden, für ihn bricht die bessere Zeit nicht an. Er ist sich seiner sittlichen Würde bewußt, er hat alle Pflichten gegen die Gesammtheit erfüllt, alle Lasten des Staates redlich getragen, und dennoch ist er ausgeschlossen, dennoch gilt er nur als Fremdling auf dem Boden, den doch nach Gottes heiliger Ordnung auch er seine Heimath, das Land seiner Väter zu nennen berechtigt ist. Kummer begleitet ihn bis an das Grab, und wenn er seine Augen schließt, so tröstet ihn nicht wie uns der Gedanke, daß seine Kinder auch die Kinder des Vaterlandes sind, sondern es quält ihn die Voraussicht, daß auch sie unter dem Drucke des Vorurtheils leben, daß sie einer dunkeln Zukunft entgegengehen werden. Und alles dies sollte eine Folge, eine nothwendige Konsequenz des christlichen Staates sein? Es ist nicht möglich, meine Herren. Die christliche Religion ist die Religion der Liebe, der Gerechtigkeit, der edelsten Humanität. Wie sollte sie denn zur Lieblosigkeit, zu ungerechten und inhumanen Maßregeln führen können? (Bravo!) Die christliche Eigenschaft des Staates ruht nicht auf der Konfession, sie ruht auf dem Geiste des Christenthums. Der Geist des Christenthums ist aber kein anderer, als der Geist der reinen Menschheit, der Geist der Liebe, der Geist der Freiheit. Das ist der rechte christliche Staat, der in allen seinen Anordnungen, in allen seinen Einrichtungen diesen Geist bewährt, der ihm Raum giebt, daß er überall hin frei sich entfalten kann; den Staat aber vermag ich nicht einen christlichen zu nennen, der diesen Geist in konfessionelle Schranken einzuengen sucht und von diesem beschränkten Standpunkte aus es gerechtfertigt hält, das Recht im Staate von dem religiösen Bekenntnisse abhängig zu machen. Man könnte sagen, das christliche Element, der christliche Geist muß gepflegt und durch die Gesetzgebung geschützt werden. Aber, meine Herren, welche Gesetzgebung hat denn den christlichen Geist geschützt, als in den ersten Zeiten des Christenthums seine Bekenner, von den Machthabern der Erde gedrückt und verfolgt, umher irrten? Was Anderes hat ihn geschützt, als die ewige Kraft der Wahrheit, die ihm innewohnt. Welche andere Kraft war es, als diese, die es dahin brachte, daß das christliche Element den Erdkreis durchdrang und die Lebens-Verhältnisse der Völker in ihrem innersten Kern segensreich umgestaltete? Der Geist der Wahrheit bedarf nur der Freiheit; wäre es möglich, daß dieser ewige Geist je aus der Menschheit entwiche, fürwahr, keine Gesetzes-Paragraphen würden ihn zu halten vermögen. Wir haben uns hier oft mit warmem Herzen auf dem nationalen, auf dem vaterländischen Gebiete bewegt, lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt einnehmen. Jahrhunderte lang ist unser Vaterland durch die unselige Vermischung des religiösen und staatlichen Lebens in Zwiespalt und Drangsale gestürzt worden. Dreißig Jahre lang verwüstete ein mörderischer Krieg unsere Fluren, Deutsche standen als Feinde gegen Deutsche. Unserer Zeit erst ist es vergönnt, das Christenthum über die Konfession hinaus in seiner geistigen, Alles durchdringenden Wesenheit zu erfassen, und immer mehr befestigt sich die staatsbürgerliche Anschauung, die die Berechtigung im Staate nicht nach dem religiösen Bekenntniß abmißt. Lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt festhalten, lassen Sie uns in unserem Lande ein wahres Staatsbürgerthum gründen! Wie auch unsere religiösen Mei-

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

nungen von einander abweichen mögen, auf dem sittlichen Boden der Vaterlandsliebe stehen wir fest vereinigt, und von diesem Boden möge Keiner im Volke ausgeschlossen sein; aber auch über den nationalen Gesichtspunkt hinaus, lassen Sie uns das höhere Gebiet der Menschheit betreten, lassen Sie uns den Adel der menschlichen Natur und ihre unveräußerlichen Rechte in keinem Individuum verkennen. Lassen Sie uns darthun, daß wir den christlichen Staat nicht auf die äußere Erscheinung, auf das formelle Bekenntniß, sondern auf den Geist des Christenthums gründen, daß wir wahren christlichen Sinn üben, daß wir, getreu unserer Konfession — ich halte die Konfession hoch, sie ist mir ehrwürdig, als die nothwendige Form, die das Ewige der menschlichen Auffassung vermittelt — daß wir, sage ich, getreu unserer Konfession, auch denen gerecht werden wollen, die Gott auf einem anderen Wege zum Ziele führt! Viele der Edelsten unseres Volkes sehe ich hier vereinigt, ja, diese Versammlung ist würdig, ist berufen, einen Ausspruch zu thun, der Tausende gedrückter Herzen mit unaussprechlichem Dank erfüllen, der bei allen civilisirten Nationen, die uns längst mit einem wahrhaft christlichen Beispiele vorangegangen sind, freudigen Wiederhall finden wird. Lassen Sie uns, ich beschwöre Sie, des Spruches eingedenk sein: Was Du nicht willst, daß Dir geschehe, das thue auch Anderen nicht. Lassen Sie uns Keinen, dem Gott das unvergängliche Siegel seines Ebenbildes auf die Stirn gedrückt hat, ausschließen aus dem Kreise menschlicher Berechtigung, lassen Sie uns keinem unserer Brüder darum ein Recht entziehen, weil er festhält an dem, was auch Jedem von uns das Höchste ist, nämlich, daß er Gott nach seiner Ueberzeugung dient. (Bravo!) (Ruf nach Abstimmung.)

Staats-Minister **Eichhorn**: Ich habe um das Wort gebeten, nicht um irgendwie der freien Berathung dieser Versammlung vorzugreifen, aber die Petition bringt einen Gegenstand in Anregung, der mit den tiefsten Prinzipien der bestehenden Gesetzgebung im Zusammenhange steht. Nun wünsche ich nichts Anderes, als diese Prinzipien der bestehenden Gesetzgebung einer hohen Versammlung mit einigen Worten darzulegen und auch zugleich darüber zu äußern, wie von der Königlichen Regierung diese Prinzipien in Anwendung gebracht werden. Ich wünsche besonders hervorzuheben, daß diese Prinzipien nicht als abgeschlossene oder abgelebte Momente in der Gesetzgebung liegen, wie es vielmehr alte Ueberlieferungen sind, welche, durch die sittlichen Bedürfnisse des Volks angeregt und untrennbar sich ihnen anschließend, immer sich geltend machen und in die Zukunft bildend sich hineinstricken. Was die bestehende Gesetzgebung anlangt, so soll im Allgemeinen Niemand nach seinem Glauben gefragt werden. Durch das Patent vom 30. März d. J. ist ferner die Möglichkeit gegeben, daß Handlungen, die nach den bisherigen Gesetzen nur durch Intervention der Kirche bürgerliche Gültigkeit zur Folge haben können, auch ohne eine solche Intervention diese Wirkung erhalten. Nun ist allerdings noch bestehendes Gesetz, daß zur Ausübung ständischer Gerechtsame die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich sei. Wenn die Petition in ihrem ersten Antrage dahin geht, daß für die Zukunft nach dem Bekenntniß nicht mehr gefragt werden soll, und sodann den zweiten Antrag hinzufügt, daß §. 5. No. 2. des Gesetzes von 1823, welcher die Landtags-Fähigkeit „von der Gemeinschaft mit einer der bestehenden Kirchen" abhängig macht, eine mit dem ersten Vorschlage übereinstimmende Fassung erhalten solle, so läuft sie wesentlich auf das hinaus, was das von dem letzten geehrten Redner vorgeschlagene Amendement beabsichtigt; die Petition verlangt auf indirekte Weise die Aufhebung des §. 5., was das Amendement direkt ausspricht. Mit der Aufhebung wird also verlangt, daß zur Ausübung ständischer Rechte das christliche Bekenntniß überhaupt nicht mehr erfordert wird. Diese Frage will ich nun mit Rücksicht auf ihre inneren allgemeinen Prinzipien näher beleuchten. Allgemein betrachtet, findet der Antrag seine Berechtigung in d e r Auffassung, daß das staatliche Gebiet von dem religiösen getrennt sei. Diese Auffassung wird in ihrer Allgemeinheit gewiß volle Anerkennung finden, denn es liegt eben so im Interesse des Staats, daß er möglichst unabhängig von der religiösen Meinung und der Einwirkung von Seiten einer religiösen Gemeinschaft sei, als eine gleiche Unabhängigkeit von Seiten der religiösen Gemeinschaft oder der Kirche für sich in Anspruch genommen wird. Die ganze Geschichte der Staaten zeigt ein Streben, das staatliche Gebiet von dem religiösen Gebiet mehr und mehr zu sondern. Das ist eine Aufgabe, deren Lösung sich das staatliche Leben sowohl als das religiöse, besonders in seiner neueren geschichtlichen Entwickelung, zum Ziele gesetzt hat. In der That giebt es eine Menge politischer Fragen, wo es eine Thorheit wäre, nach der religiösen Meinung zu fragen. Nimmer wird es aber gelingen, diese Sonderung a b s o l u t zu vollziehen und einen Kanon oder einen Kodex für die getrennten Functionen einer jeden Gemeinschaft aufzustellen. Wenn aber nun eine a b s o l u t e Sonderung unmöglich ist, so gewinnt d i e Betrachtung für die durch die Petition berührte Frage ein besonderes Gewicht, daß alle Individuen im Staate zugleich in einer zwiefachen Gemeinschaft sich befinden, daß sie nicht blos Bürger des Staats, sondern zugleich Glieder irgend einer religiösen Gemeinschaft sind. Hier hört es nun auf, eine gleichgültige Frage für den Staat zu sein, welchem religiösen Glauben diejenigen staatlichen Organe folgen, welche die Angelegenheiten des Staates in dem von der Wirksamkeit der religiösen Gemeinschaft äußerlich nicht zu scheidenden Gebiete zu berathen haben. Weil nicht die Sonderung äußerlich objektiv zu machen ist, so kann Friede und Freundschaft zwischen den Gemeinschaften nur durch die geistige Persönlichkeit der Individuen, welche gleichzeitig im Staat und in der religiösen Gemeinschaft sind, erreicht werden. Ich erlaube mir, beispielsweise auf einen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, wo Staat und Kirche in religiöser Gemeinschaft sich innig berühren, dies ist das Unterrichtswesen. Der Staat hat das größte Interesse, sich um das Unterrichtswesen zu bekümmern, weil seine ganze Zukunft von der guten und zweckmäßigen Einrichtung desselben abhängt. Wollte man das Unterrichtswesen blos darauf beschränken, daß die Jugend lerne, was zu dem gewöhnlichen bürgerlichen Beruf gehört, so könnte man sich leicht darüber verständigen, daß dies eine Sache sei, welche a l l e i n den Staat angehe, und um die sich keine religiöse Gemeinschaft zu bekümmern habe. So eng hat sich aber der wirklich lebendige Staat seine Aufgabe in Absicht des Erziehungswesens nicht gesteckt. Er will nicht blos den Bürger bilden, sondern auch den Menschen überhaupt. Indem von ihm dem Erziehungswesen schon von der untersten Stufe des Unterrichts, von der Elementarschule an, diese Richtung gegeben wird, kommt er im Verfolg seiner Aufgabe zusammen mit der Aufgabe, die sich die religiösen Gemeinschaften auch machen. Diese wollen das Menschliche in seiner Tiefe auffassen und seiner höchsten inneren Vollendung zuführen. Es treten daher ganz nahe und innige Berührungen zwischen diesen beiden Gemeinschaften ein. In unserem Vaterlande hat der S t a a t die Leitung des ganzen Erziehungswesens in die Hand genommen. Dieses Geschäft kann aber nur dann segensreich von ihm vollbracht werden, wenn seine Leitung zugleich die Bedürfnisse der religiösen Gemeinschaft vollkommen anerkennt, richtig würdigt und dem hierdurch bedingten Einfluß religiöser Ueberzeugungen Raum giebt. Ich es hiernach, wenn in einer ständischen Versammlung über das Unterrichtswesen verhandelt wird, gleichgültig, welche religiöse Auffassung die Mitglieder derselben haben? Ich habe dies nur als ein Beispeil anführen wollen, um darzuthun, daß, während die ganze Tendenz dahin gerichtet ist, das staatliche und religiöse Gebiet mehr und mehr auseinander zu halten, dennoch viele und zwar die wichtigsten Angelegenheiten des Volkslebens übrig bleiben, bei denen eine absolute Sonderung nicht möglich ist und daher eine gegenseitige, freundliche Verständigung zur Nothwendigkeit wird. Werden sonach Sachen von solcher Wichtigkeit, welche noch untrennbar Staat und religiöse Gemeinschaft berühren, in ständischen Versammlungen verhandelt, so liegt die Voraussetzung nahe, daß eine wesentlich übereinstimmende religiöse Ueberzeugung von den Mitgliedern der Versammlung zur Berathang mitgebracht wird. Wenn ich sage: „religiöse Ueberzeugung", so bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß ein b e s t i m m t e s Bekenntniß mitgebracht werden soll, es soll nur mitgebracht werden: christlicher Geitt und Ueberzeugung; das Christenthum hat die Aufgabe, alle menschlichen Verhältnisse zu durchdringen und zu erklären. Welche Gefahren soll es für größere politische Versammlungen haben, sich dem vollen Einfluß des christlichen Prinzips hinzugeben? Was will das Christenthum? Die höchste Liebe. Es predigt: segnet eure Feinde. Der geehrte Redner, welcher vor mir gesprochen, indem er Humanität als das Höchste für große politische Versammlungen aufstellt und dafür auf Weglassung des §. 5. No. 2 antrug, hat gerade die Vertheidigung des Paragraphen geführt. Er fordert Liebe, als das höchste Gebot, und Liebe ist es gerade, die im tiefsten Grunde und in ihrer ausgedehntesten Aeußerung vom Christenthum geweckt, gepflegt und erhalten wird Wenn diese Bestimmung des §. 5. im Jahre 1823 in das Gesetz gekommen ist, so geschah es, weil man es für eine ausgemachte Sache hielt, daß die Mitglieder einer preußischen Stände-Versammlung von christlichen Ueberzeugungen durchdrungen sein müßten. Sollte diese Voraussetzung, nachdem sie in diesem Gesetz ausgesprochen worden, nunmehr aus dem Gesetz gestrichen werden, so erlaube ich mir die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, welchen Eindruck eine solche Weglassung nothwendig hier erlangen muß. Nimmermehr wird man nun das darin finden, was der geehrte Redner vor mir beabsichtigt; es wird einen Eindruck machen, den er gewiß selbst möglichst vermieden zu sehen wünscht. Aber dieser Eindruck wird unfehlbar nicht ausbleiben. Wir Alle wissen, daß die Zeit des Indifferentismus in religiösen Dingen aufgehört hat; überall tritt ein angeregteres, religiöses Bewußtsein hervor. Freilich ist dieses Hervortreten mitunter von sehr widerwärtigen Erscheinungen begleitet, oft, wir wollen es nicht verkennen, giebt sich Haß und Unduldsamkeit nach einer oder der anderen Seite kund. Aber würde die Sache dadurch besser, daß man dem Indifferentismus würde Raum lassen, daß man ihm ein Zugeständniß machte, wie die Wegstreichung des besprochenen Satzes im §. 5.? Statt eine Verbesserung der öffentlichen Zustände auf den Indifferentismus zu gründen und zu sagen, nein, wir wollen ganz absehen von der religiösen Meinung, lassen Sie uns vielmehr das Wesen der christlichen Erkenntnisse, den rechten christlichen Sinn tren festhalten. Deshalb hat die Kommission, nicht ohne umsichtige Erwägung der Verhältnisse, den Vorschlag gemacht, statt den § 5. wegzulassen, eine Petition in dem Sinne aufzustellen, wie der Schluß ihres Gutachtens andeutet. Sie hat das Moment der Christlichkeit festgehalten; ihre Ansicht weicht nur darin von dem jetzt bestehenden Gesetze ab, daß die jetzige gesetzliche Bestimmung G e m e i n s c h a f t mit einer der bestehenden Kirchen fordert. Die Kommission will, daß, wenn auch neue Religions-Gesellschaften Duldung erhalten könnten, die keinen christlichen Charakter hätten, dennoch das politische Recht der Standschaft nur geduldeten c h r i s t l i c h e n Religions-Gesellschaften zugestanden werden soll. Das Patent vom 30. März trennt auch diejenigen neuen Religions-Gesellschaften, weiche in Lehre und Bekenntniß dem Wesen nach mit den durch den westphälischen Frieden anerkannten Religions-Gemeinschaften übereinstimmen, von anderen, bei denen dies nicht der Fall ist. Dem Sinne nach, ich sage dem Sinne nach, läuft der Antrag der Kommission, wenn ich ihn richtig verstehe, auf eine gleiche Unterscheidung hinaus, die Kommission setzt in ihrem Schluß-Antrage solche geduldete Religions-Gemeinschaften voraus, die einen christlichen Charakter haben. Nun entsteht freilich die Frage, was macht den christlichen Charakter aus? und da ist mit Recht in einer hohen Versammlung bemerkt worden, daß von Seicen des Staates selbst der christliche Charakter nicht festgestellt werden könne. Ich Schoße der Kommission hat man zwar von einer Seite die Ansicht geäußert, es sei schon zulässig, eine Religions-Gesellschaft für christlich zu halten, welche sich nur nicht von j e d e r christlichen Doktrin losgesagt habe. Ich glaube, mit weiser Umsicht hat die Majorität der Abtheilung sich deshalb gegen diese Ansicht erklärt, weil sie sich dabei auf das Feld theologischer Doktrinen begeben würde. E i n e christliche Doktrin ist gewiß der Glaube an den lebendigen Gott; aber diese Doktrin ist die Doktrin aller monotheistischen Religions-Gesellschaften. Man kann also einen neuen Verein, der blos diese Doktrin allein zum Gegenstande seines Bekenntnisses machen wollte, noch nicht einen christlichen nennen. Nun aber entsteht die Frage, wie soll man es finden, ob eine Religions-Gesellschaft eine christliche sei? Dies kann nur beurtheilt werden von einer der großen anerkannt christlichen Gemeinschaften selbst, nicht von einer politischen Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft, die eine christliche ist, mag sich darüber aussprechen und sagen: diese neue Religions-Gesellschaft erkenne ich, obwohl sie hier und da notorisch abweicht, dem Wesen nach, für eine christliche an. Wenn es also darum zu thun ist, ein Urtheil zu bekommen, ob eine neue Religons-Gesellschaft eine noch wesentlich christliche sei, so werden sich die Organe irgend einer der bestehenden anerkannten christlichen großen

Religions-Gemeinschaften darüber auszusprechen haben. Freilich darf der Staat nicht mit irgend einer Tendenz diese Organe aussuchen, sondern er muß sich nur an solche wenden, nur solche zur Hülfe nehmen, wo er ein rechtes, nicht durch blos einseitiges Bekenntniß beschränktes und gebundenes Zeugniß empfängt.

Die bestehende Gesetzgebung hält das Prinzip fest, daß ständische Versammlungen, wo Staats-Angelegenheiten nicht in enger Beschränkung, sondern in weitester Ausdehnung berathen werden, wo das ganze sittliche Volksleben Gegenstand der Berathung ist, daß solche Versammlungen in ihren Mitgliedern dem christlichen Prinzipe huldigen müssen. Nur von solchen ist zu erwarten, daß das Prinzip der Liebe, welches zugleich das Prinzinp religiöser Duldung ist, vorzugsweise sich Geltung verschaffe. Konflikte für den Staat sind da am wenigsten zu besorgen, wo dieses Prinzip desjenigen religiösen Bekenntnisses vorwaltet, welches die Liebe predigt, welches selbst die Feinde segnen lehrt. Bei anderen Bekenntnissen, bei anderen Religionen, welche mehr oder minder exklusiv sind, stellt sich die Sache anders, während das Christenthum darauf ausgeht, nichts auszuschließen, die ganze Welt sich anzueignen und alle Verhälnisse der Menschen zu durchdringen. Man lasse sich nicht dadurch abschrecken, daß unter dem Namen des Christenthums viele Gräuel vollbracht worden sind. Die Geschichte giebt davon Zeugniß, und nicht blos die ältere Geschichte, sondern auch die neuere. Daraus folgt aber nichts gegen das Christenthum, auch bei der der hohen Versammlung vorliegenden Frage. Welche Ungerechtigkeiten sind nicht unter dem Deckmantel des Rechts verübt, welche Lügen sind nicht unter dem Namen der Wahrheit verbreitet worden! Also der große Mißbrauch darf uns nicht abschrecken, wenn die Sache an sich so groß ist, wie das Christenthum in seinem tiefen Grunde und seinem Segen spendenden Einfluß.

Noch einmal erlaube ich mir, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, was sie durch den Beschluß einer Petition, welche andeutet, daß ihr dieser Punkt indifferent sei, bewirken würde. Einzelne geehrte Redner, welche früher gesprochen, haben die Frage an die Versammlung gerichtet: was werden unsere Kommittenten denken? Ich zweifle zwar nicht, daß Viele draußen sein werden, die allerdings in Uebereinstimmung mit einigen der vorigen Redner denken und sprechen. Aber es wird auch eine Menge vorhanden sein, namentlich unter denen, welche wir den Kern des Volkes nennen, die wir im Sinn haben, wenn wir von dem Herzen des Volkes sprechen, auf welche ein Beschluß der angedeuteten Art einen ganz anderen Eindruck machen würde. Was würden sie empfinden, wenn sie vernehmen sollten: der erste große Vereinigte Landtag Preußens hat es ausgesprochen, daß es ihm nicht darauf ankomme, ob seine Mitglieder christlich seien oder nicht. (Mehrere Stimmen: Bravo!) Andere Stimmen: Zur Abstimmung!)

Marschall: Der Gegenstand ist noch nicht reif zur Abstimmung.

Abg. Hüffer: Meine Herren, ich will dem Herrn Minister nicht folgen in der Rede, die er gehalten hat, sondern einfach darauf hinweisen, daß die in neuerer Zeit gegen die Dissidenten und überhaupt gegen die religiösen Aenderungen angeordneten Maßregeln in den Gemüthern Verwirrung und in den Verhältnissen Störungen herbeigeführt haben, die dem Staate Gefahr drohen. (Stimmen: Nicht abgelesen!) Diese hervorgerufene Mißstimmung macht sich durch ganz Deutschland kund, mit alleiniger Ausnahme der Rhein-Provinzen. Was ist die Ursache davon? Sie liegt einzig darin, daß in den Rhein-Provinzen nach unseren Instituten die politischen Rechte von den religiösen Bekenntnissen getrennt sind, daß bei uns, wenn es sich um Civil- und politische Rechte handelt, nach den religiösen Gesinnungen nicht gefragt wird. Das ist im übrigen Deutschland nicht der Fall. Dort ist der Geistliche zu gleicher Zeit Civil- und religiöser Beamter, und wenn Jemand aus seinem Nexus heraustritt, so verweigert der Geistliche sein Ministerium, und der Ausgetretene steht auf diese Weise außer dem Rechte. Der Dissident muß eine andere Stellung mit Gewalt ankämpfen, und darin liegt das große Uebel; es liegt darin der Grund zu den politischen und religiösen Zerwürfnissen, die wir so häufig sehen. (Der Ruf nach Aussetzung der Sitzung wird immer stärker und nachhaltiger.) Ich halte es dah.r für Pflicht des Staates, jedes politische Recht von der religiösen Ansicht durchaus zu trennen und in jeder Beziehung die politischen Rechte allen seinen Unterthanen zu gewähren, und darum stimme ich dem Antrage bei, der dieses hervorrufen will.

Marschall: Es haben sich noch mehrere Redner gemeldet, aber die Zeit ist zu weit vorgerückt, um die heutige Berathung fortsetzen zu können. Ich schließe also die Sitzung und lade auf morgen um 10 Uhr ein. Die Tagesordnung wird sein: 1) Fortsetzung der heutigen Berathung; 2) Das Gutachten über die Ergänzung der Herren-Kurie, über die Abschaffung des Schutzgeldes, und endlich 3) über die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und des Kriminal-Verfahrens.

(Schluß der Sitzung nach 4 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 20. Mai.

Die Sitzung beginnt um $10\frac{1}{4}$ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch den Secretair Dittrich.

Marschall: Findet sich etwas gegen das Protokoll zu bemerken? (Es erfolgt keine Bemerkung.) Das Protokoll ist also angenommen.

Abg. v. Arnim auf Koppershagen: Ich erlaube mir um das Wort zu bitten in einer allgemeinen Angelegenheit. Meine Herren! Ein geehrter Abgeordneter des Großherzogthums Posen hat gestern den Antrag auf Gewährung von mehrtägigen Pfingstferien gestellt. Der Herr Marschall hat diesen Antrag zurückgewiesen. Die wichtigen und erheblichen Gründe, welche diesen Antrag veranlaßt haben, veranlassen mich, auf den schon früher gestellten Antrag eines Mitgliedes der brandenburgischen Ritterschaft, nämlich auf Vertagung des Landtags, zurückzukommen. Die Nachrichten, die wir von Hause bekommen, werden täglich trüber; es ist von der größten Wichtigkeit für die heimathlichen Verhältnisse, daß so viel hundert Männer, welche sämmtlich von Einfluß auf die Verhältnisse der arbeitenden und jetzt nothleidenden Klassen sind, in der Zeit von Hause entfernt und ihres Einflusses beraubt sein sollen, in der Zeit, welche eine unerhörte ist und wie sie seit hundert Jahren nicht vorhanden war. Ich erlaube mir daher den Antrag zur Beschleunigung zu empfehlen, den das geehrte Mitglied aus Brandenburg gemacht hat, und bitte ihn zu unterstützen. Die vorhandenen Vorlagen lassen übersehen, daß die Zeit von 8 Wochen, welche Se. Majestät für die Dauer des Lrndtages bestimmt haben, unmöglich ausreichen wird; ich bitte deshalb, indem ich meinen Antrag spezialisire, daß Se. Majestät gebeten werde, den Landtag nach diesen 8 Wochen zu vertagen und demnächst seine Einberufung wieder zu befehlen.

Marschall: Ich bitte den Referenten, seinen Platz einzunehmen.

Referent Graf v. Gneisenau: In der gestrigen Sitzung hat ein verehrter Abgeordneter der Rhein-Provinz uns aufgefordert, dem Beispiele derjenigen Nationen zu folgen, bei welchen in Ausübung politischer Rechte auf kein Religionsbekenntniß Rücksicht genommen wird. Wenn ich das Talent nicht in mir fühle, auf tiefe theologische Erörterungen einzugehen, so kann ich mich darauf beschränken, dem Mißverständniß entgegenzutreten, welches aus jener Aufforderung hergeleitet werden kann. In der ganzen civilisirten Welt giebt es nur einen Staat, in welchem bei Ausübung der politischen Rechte auf das Religionsbekenntniß gar keine Rücksicht genommen wird, das sind die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's. Dort nimmt das Gouvernement nicht die geringste Notiz, weder von der Religion, noch von dem Kultus oder der Erziehung und dem Unterricht. Das sind rein Gegenstände des Privat-Interesses oder, ich möchte sagen, der Privat-Industrie. Die Gemeinden treten beliebig zusammen, miethen sich ihre Prediger und Lehrer auf Kündigung und entlassen sie, wenn sie ihnen nicht mehr genügen. Ich gebe der hohen Versammlung anheim, ob ein solcher Zustand erwünscht sein kann. In allen anderen civilisirten Staaten, so weit mir bekannt, und namentlich allen christlichen civilisirten Staaten, wird zur Ausübung der politischen Rechte das Bekenntniß der christlichen Religion erfordert. Eine einzige Ausnahme macht Frankreich, aber nur speziell für die Juden. Die vierte Abtheilung ist nun der Ansicht gewesen, daß, so lange diese Versammlung berufen sein kann, über Gegenstände des Kultns und des Unterrichts zu berathschlagen, sie rein aus Bekennern der christlichen Religion zusammengesetzt sein müsse, mit Ausschluß aller der Elemente, welche, indem sie sich zu einer anderen Religion bekennen, die warmen Gefühle für die christliche Religion nicht theilen. Sollten in der Versammlung Mitglieder sein, welche eine Sympathie für die Juden fühlen, so werden sie später bei der Berathung über das Gesetz, die Verhältnisse der Juden betreffend, dies aussprechen können. Ich glaube aber, es würde nicht nöthig sein, deswegen einen allgemeinen Beschluß hervorzurufen, der dahin gehen würde, auch auf Zulassung von Türken und Heiden anzutragen.

Abg. Graf v Finkenstein: Ich stimme nicht allein ganz entschieden dafür, daß dieser Paragraph unserer Gesetzgebung, welcher die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufrecht erhält, beibehalten werde, sondern ich muß hier anch noch laut, nicht allein vor dem Landtage, sondern öffentlich vor dem ganzen deutschen Publikum meine innige Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn dieser Paragraph gelöscht wird, dann der Grundstein unseres Staats und unserer ständischen Verfassung weggenommen wird und das Ganze zuletzt in einen Trümmerhaufen zerfallen muß. (Bravo.)

Abg. Hansemann: Zuvörderst bemerke ich, daß der Herr Referent eben in einem faktischen Irrthum sich befand, als er uns bemerkte, daß nur in Amerika auf die Konfession eines Staatsbürgers hinsichtlich seiner Rechte keine Rücksicht genommen werde, und daß er eben sowohl im Irrthum gewesen ist, als er bemerkte, in Frankreich sei nur in Beziehung auf die Juden eine Ausnahme. Die Sache verhält sich so: in Frankreich ist von der Konfession ganz und gar keine Rede, welche politischen Rechte auch auszuüben sind, welche bürgerlichen Rechte auch in Anspruch genommen werden. In der französischen Charte steht weiter gar nichts darüber, als daß das Bekenntniß die verschiedenen Konfessionen erlaubt, nach den bestehenden Gesetzen sich regelt, und daß die Majorität der Franzosen sich zur katholischen Religion bekennt; die ganze politische Gesetzgebung kennt keinen Unterschied der Konfession. Man hat dort nicht gefürchtet, was der Herr Referent gefürchtet hat, daß nun die Theilnahme von Heiden und Türken an den Staatsrechten entstehen werde. Nehmen wir aber einmal an, ein Heide oder Türke nähme an den Staats-Rechten Theil — ist er ein guter Bürger und gehorcht er dem Gesetz, was ist weiter für ein Schade dabei? (Einiger Lärm.) Gränzen wir doch an einen Staat, wo Türken und Heiden sich befinden, und wo sie eben so gute Unterthanen des Kaisers von Rußland sind, wie die Anderen. Es giebt aber außer Frankreich noch andere Länder, wo der Grundsatz der vollständigen Ausschließung der Rücksicht auf Konfession in Beziehung auf staatsbürgerliche Rechte besteht; diese Länder sind Belgien und Holland. Meine Herren! Beides sind Länder, wo das kirchliche Element, wie Ihnen bekannt ist, im stärksten Maße zu finden ist, aber nicht das kirchliche Element in der Anwendung auf die Staatsverhältnisse, sondern auf die Individuen. Man ist in beiden Ländern sehr religiös; in dem einen religiös-katholisch und in dem anderen religiös-protestantisch. Nicht der geringste Nachtheil ist dort aus jenem Grundsatze entstanden; es ist nicht die Folge eingetreten, daß die Staats-Verwaltung und die Stände-Versammlungen mit Juden oder Heiden überschwemmt worden, wie man es hier besorgt hat; in Belgien sitzt kein einziger Jude, so viel ich weiß, jetzt in der Kammer. Aber die Folge ist gewesen, daß Jedermann sich unter der dortigen Verfassung wohl fühlt; daß die Kämpfe, die dort zwischen der sogenannten katholischen und der liberalen Partei stattfinden, nicht wirklich religiöse Kämpfe sind, sondern blos staatliche Kämpfe, wobei die hohe Gewalt des Königs oben als vermittelnd steht, um sich dahin zu wenden, wohin die Majorität der Nation die Entscheidung lenkt. Weshalb sind die Hugenotten ausgewandert? Wegen des Glaubenszwanges in ihrem Vaterlande. Deshalb kamen sie hierher und sind gute Preußen geworden. Was wird geschehen, wenn Sie nicht dem Grundsatz, den mein Freund aus der Rhein-Provinz Ihnen empfohlen hat, annehmen? Es wird Aehnliches geschehen, was damals in Frankreich geschah; man wird aus einem Staate wandern, in dem man nicht an politischen Rechten Theil nehmen kann. (Lärm.) Ich begreife nicht diese Unterbrechung, ich bin vollständig in der Frage. Für meine Behauptung sind ja schon Beispiele vorhanden. Sind nicht die Alt-Lutheraner wegen der Beschränkung ihres Glaubens ausgewandert? (Einige Stimmen: Bravo, sehr richtig.) Also, meine Herren, meine Besorgniß hat guten Grund. Im Interesse des Staates, im Interesse der Wohlfahrt des Landes beschwöre ich Sie, nehmen Sie den von meinem Freunde, dem Abgeordneten Krefelds, vorgeschlagenen allgemeinen Grundsatz an.

(Schluß folgt.)